

---

V o n   d e n  
G e w ä s s e r n  
i n  
O s t g a l l i z i e n .

---

Was die Kunst in Holland mit einem Aufwande von Millionen hervor zu bringen sich anstrenge, hat die Natur der Oesterreichischen Provinz Ostgalizien ihren Bewohnern schon halb fertig gegeben. Ruhigere Zeiten, die Arbeit einiger Jahre, und die geschickte Verwendung einiger hundert tausend Gulden können bis zwanzig Flüsse, oder Flüsschen, welche das Land fast in paralleler Richtung von Süden gegen Norden, oder Nordosten durchschneiden, zu eben so vielen schiffbaren, nicht stehenden und faulenden, sondern laufenden und gesunden Canälen umstalten, welche sich in die zwen Hauptströme, die Weichsel und den Dniester ergießen, und den Ueberfluß des Landes nach der Ostsee, und dem schwarzen Meere tragen.

Geogr. stat. Monatschr. 4

Die Weichsel (Vistula. Pohlisch Wysła), entspringt zwischen den Bergen Sczyrka und Barama, unweit der bekannten Jablunka im Teschnischen, und fängt erst bey Kaniow an ein eigentlicher Ostgallizischer Gränzfluß zu werden, bey welchem Orte die Biata, welche Teschen von Ostgallizien scheidet, in die Weichsel fällt. Von Kaniow fließt sie anfänglich gegen Osten, dann wendet sie sich gegen Norden, und dann wieder gegen Osten, und macht bis ober Broszkowice die Gränze zwischen Ostgallizien und Preussisch - Schlesien. Sie läuft dann zwischen Ost - und Westgallizien fort, bis sie ober dem am rechten Ufer liegenden Ostgallizischen Dorfe Popowice, und unter der am linken Ufer liegenden Westgallizischen Stadt Zawiechoft ganz in Westgallizien fort fließt.

Die Nutzbarkeit dieses Flusses war ungleich größer, als noch vor der Theilung von 1772 die Weichsel ganz im Gebiethe des Königreichs und der Republik Pohlen, und der davon abhängigen freyen Stadt Danzig floß. Aber noch ungeachtet der Beschränkungen der Schifffahrt, und des Handels von Seite Preussens bleibt die

Weichsel immer wichtig für beide Gallizien. Nur der Transport des Salzes allein, von welchem im Jahre 1791: 502,963 Zentner 19 Pfund; und im Jahre 1792: 385,032 Zentner 20 Pfund auf der Weichsel verschifft worden, bestätigt ihren Nutzen, ohne des Transports des Getreides zu gedenken.

Schon von der äußersten westlichen Gränze Ostgalliziens angefangen, nimmt die Weichsel mehrere Flüßchen und Bäche auf, welche theils schiffbar sind, theils leicht schiffbar gemacht werden können; namentlich: die Biala, die Sola, die Skawa, die Raba, den Dunajec, die Wisłoka, und endlich den schon für sich ansehnlichen Fluß San. Die mehresten dieser Flüsse nehmen vor ihrem Einflusse in die Weichsel verschiedene andere Flüßchen und Bäche auf, die ebenfalls zur Schiffahrt benutzt werden könnten, so daß diese Gewässer gleich den Blutadern im thierischen Körper, aus dem größten Theil des benachbarten Landes den Überfluß zur Ausführung herbeibringen, und hingegen wieder die Bedürfnisse fast in alle Gegenden desselben vertheilen würden. — Von dem Wieprz und dem Bug,

welche ebenfalls in die Weichsel fallen, wird insbesondere zu sprechen seyn.

Die Biala kommt aus den Gränzgebirgen südwestwärts zwischen den Dörfern Bystra heraus, fließt zwischen der Schlesiſchen Stadt Bielitz, und der Ostgallizischen Stadt Biala fort, deren Gebieth sie scheidet, und fällt westwärts ober Kaniow in nördlicher Richtung in die Weichsel. Sie ist hauptsächlich als Gränzflüßchen zu bemerken.

Die Sola ist von größerer Bedeutung. Sie entspringt an den westlichen Gränzgebirgen, welche Ostgallizien von Ungarn scheiden, wo sie schon unfern von ihrem Ursprunge, dem Orte Sol den Namen gibt. Sie fließt in nördlicher Richtung zwischen der Stadt Sywiec, oder Senpusch, und dem Stary - Zywiec durch, wo sie schon beträchtlich wird. Sie verfolgt, indem sie eine Menge Bäche aufnimmt, in der nämlichen Richtung ihren Weg, westwärts bey Kenty vorbei, wo sie sich in zwey Arme theilt, umfließt die Stadt Oswięcim, wendet sich ostwärts, und fällt ober dem Dorfe Pieklo in die Weichsel.

Die Skawa entspringt in den Karpathen, welche an der Südseite von Ostgallizien gegen Ungarn liegen, westwärts hinter dem Dorfe Spytkowice (nach der Zannonischen Karte hinter dem Berge Julztyna, welcher eine Fortsetzung der Babia Góra zu seyn scheint.) Bald nach ihrem Ursprunge giebt sie dem Dorfe Skawa den Namen. Ober dem Dorfe Zabielna empfängt sie das Flüsschen Skawica, welches ostwärts vom Dorfe Biala herfließt, und ebenfalls in den Karpathen südwärts hinter dem Dorfe Skawica entspringt (nach der Zannonischen Karte von der westlichen und östlichen Seite des Czupel, und der östlichen des Jeleska Berges.) Nachdem sie in nördlicher Richtung ostwärts bey Sucha vorbeigeflossen, nimmt sie das Flüsschen Stryszawa auf. Sie fließt dann weiter zwischen Tarnawa, und Zembrzyce fort. An der Ostseite von Wadowice muß sie von den auf der Poststrasse Reisenden übersezt werden. Sie fließt in der nämlichen nördlichen Richtung bey Zator vorbeigeflossen, und fällt ober dem Ostgallizischen Dorfe Smolice gerade unter dem jenufrigen Westgallizischen Dorfe Jankowice in die Weichsel. Auch von dem rechten Ufer nimmt sie verschiedene Bäche auf. Das

kleine Flüsschen Skawina nimmt die Weichsel unter der vormahligen Benedictiner Abtey unmittelbar auf.

Die Raba hat ihren Ursprung hinter Siemniawa, von wo sie über Bielanka nach Raba Wyszka fließt (nach der Zannonischen Karte an dem Fuße des östlichen Theiles vom Berge Beskid.) In unendlichen Schlangengängen, und Krümmungen fließt sie bald nördlich, bald ostnördlich, bald östlich fort und stürzt westwärts ober dem Städtchen Uscie solne in die Weichsel. Westwärts ober dem Dorfe Kopacze nimmt die Weichsel das kleine Flüsschen Uswica auf.

Der wegen seines reißenden Falles und der Unstätigkeit seiner Ufer merkwürdige Fluß Dunajec, welcher den Ungarn, und den Ostgalliern schon vielen Verdruß gemacht hat, besteht eigentlich aus zwey oder wohl gar drey Flüssen, die sich ober dem Städtchen Nowytarg (Neumark) vereinigen; dem Czarny Dunajec, Schwarzdunajec; dem Dunajec, und dem Bialy Dunajec, Weißdunajec. Der Schwarzdunajec entspringt an der äußersten südwestlichen Spitze der Karpathen, wo sie hinter

Spytcowice südwärts gegen Ungarn aus-  
 springen (nach der Zannonischen Karte am  
 Fuße des Berges Tomanova) fließt am öst-  
 lichen Abhänge dieser Gebirge in nördlicher  
 Richtung fort über das Dorf Czarny Du-  
 najec, und wirft sich dann ober Dlugopole  
 über Kranszow auf Nowy Targ hin. Der  
 Dunajec entspringt südwärts hinter Stara By-  
 stra (nach der Zannonischen Karte entspringt  
 er aus einem See, welcher auf der West-  
 seite des Berges Krywan, eines der höch-  
 sten Berge in der Reihe der Karpathen sich  
 befinden soll.) Der Ursprung des Weißdu-  
 najecz ist noch im Streite. Einige nehmen  
 seine Quelle an hinter Zakopane südwärts,  
 andere in Ungarn am Fuße des Berges  
 Uj-Bella. Welche der erstern Meinung an-  
 hängen, nennen diese Quelle, und das dar-  
 aus fließende Flüsschen die Bialka. Nicht weit  
 von dem Ungarischen Orte Faltin bis Stro-  
 mowce, und weiter unfern vom Ostgalli-  
 zischen Dorfe Nizcze bis unfern des Un-  
 garischen Dorfes Lesnitze macht er die  
 Grenzen zwischen den beiden Königreichen.  
 Er läuft sodann nördlich über Kroskienko  
 in Krümmungen bis unter Czerniec, dann  
 südöstlich bis Opalona, dann ostnördlich,  
 wo er unter dem Dorfe Wiglanowice den be-

frächtlichen Fluß Poprad, welcher bey Leluchow aus Ungarn in Ostgallizien einbricht und von da bis unter Lomnica die Grenze macht, aufnimmt, so erreicht er die Kreisstadt Nowy-Sandec, Neusandecz, ändert dann seine Richtung und fließt nördlich in Krümmungen über Zbyszyce, Czchow, Zakluczyn, und fällt unter dem Ostgallizischen Dorfe Uscie gegen über der Westgallizischen Stadt Opawice in die Weichsel.

Die Wysłoka entspringt ebenfalls in Karpathen, nimmt am linken Ufer unter Trzynica die Ropa, und am rechten Ufer unter Jasko den Jasiel auf, welcher auch in den Karpathen südwestwärts vom Dorfe Jasiel entspringt. Westwärts der Poststation Dembica muß sie überfahren werden. Beim Ausflusse in die Weichsel theilt sie sich, und macht eine kleine Insel, auf der das Dorf Ostrowy steht: zwischen dem rechten Gestade dieser Insel, und dem Dorfe Nizing stürzt der größere Arm in den Strom. Ober Suchorzow fällt das kleine Flüsschen Rzyska in die Weichsel.

Der San ist aber ohne Widerrede von den nordwärts laufenden Gewässern Ost-



galliziens, die in die Weichsel fallen, der beträchtlichste, und nützlichste. Er entspringt in den Karpathen südwärts hinter dem Dorfe Sianki (nach der Zannonischen Karte am Fuße der Sana Göra.) Er fließt in Wendungen westnördlich bis unter Zurawin, wo er seinen Lauf ganz gegen Westen kehrt. Ober Tworilne wendet er sich wieder mehr gegen Norden in sehr unregelmäßigen verschiedentlichen Krümmungen über Sanok nach Dynow. Dort dreht er sich nach Osten, dann nach Süden, und wieder zurück nach Ostnorden zur Stadt Dubiecko. Von da fließt er südostwärts zum Dorfe Chyrzyna, und nordwärts zurück zum Städtchen Babi-ce. Sodann nimmt er süd- und südostwärts seinen Lauf ben der Kreisstadt Przemisl, wo ein lateinischer, und ein griechisch unirter Bischof ist, vorbei, kehrt sich sodann ben dem Dorfe Chalupy-Medyckie nach Norden, fließt westnördlich ben dem Handelsstädtchen Jaroslow vorbei, zu dessen Nahrung er viel beiträgt, nimmt vom linken Ufer ober dem Dorfe Glogowiec den Fluß Wislok auf, und fällt links vom Ostgallizischen Dorfe Dombrowka fast dem Westgallizischen Dorfe Grabsko gegen über in die Weichsel. Der beträchtliche Fluß Wislok, den der San aufnimmt, hat seinen Ursprung

südwärts vom Dorfe Wislok Wielki in den Karpathen (nach der Zonnonischen Karte an der Wysoka Góra nördlichen Fuß.) Auf dem rechten Ufer nimmt der San nordwärts ober Ulanow den Fluß Tanew auf, der nordwestlich von Lukawica entspringt.

Der Wiprz ist für Ostgallizien nicht bedeutend, kann es aber für Westgallizien werden, in welche Provinz er unter dem Städtchen Tarnogora einfällt, und seinen Lauf bei der Stadt Krasnostaw vorbei gegen Norden nimmt.

Von sehr großer Bedeutenheit auch für Ostgallizien ist der Fluß Bug, und dürfte dereinst in besseren Zeiten vermittels des kleinen Bächchens Poltew von sehr wohlthätiger Wirkung für die für eine Hauptstadt so übel gelegene Stadt Lemberg werden. Er entspringt hinter Kruchow. Andere nehmen die Quelle, welche eine halbe Meile hinter Sallow im Walde unter einem alten Baume mannsdick hervor sprudelt, für den Ursprung des Bachs an. Derselbe schon ist er bei Sokal, ja sogar bei Kristianopol, nachdem er ostnordwärts vom Dorfe Parchacz das Flüßchen Ratha, und

zugleich südwärts unter Kristianpol das Flüsschen Zolokia auf seinem linken Ufer aufgenommen hat, schiffbar. Unfern des Ostgallizischen Dorfes Horodlowice ostwärts fängt er an die Grenze von Ostgalizien gegen Rußland zu seyn, und bleibt die Ostgallizische Grenze bis unfern des Russischen Dorfes Kladniow westnordwärts.

Diese sind die beträchtlicheren fließenden Gewässer in Ostgalizien, welche sich endlich alle mit der Weichsel vermischen, und ihr Wasser dem baltischen Meere abgeben.

Für die anderen fließenden Gewässer, welche von der Natur ihr Wasser in das schwarze Meer zu liefern bestimmt sind, ist der Dniester, oder Niester, pohlisch Dniestr, lateinisch Danastris, der Tyras der Alten, welchen die Türken noch Turla nennen, der allgemeine Canal. Er ist einer der sonderbarsten Flüsse, und verdiente allein eine besondere Abhandlung um ihn ganz zweckmässig zu beschreiben. Von seinem rechten und linken Ufer nimmt er eine große Anzahl von Flüssen, Flüsschen, und Bächen auf, wovon die beträchtlichsten die folgenden sind: am rechten Ufer die Pistri-

ca: der Stry, die Swica, die Lomnica, die andere Pistrica: auf dem linken Ufer, der Strwiaz, die Złod, Lipa, der Styr, die Stripa, der Sered, der Podhorce, welcher die östliche Grenze gegen Rußland macht.

Der Dniester entspringt süd- und südwestwärts hinter Dniestrzyk Dubowy am Gebirge, welches von ihm den Namen Zrodło Dniestra führt. Nachdem er in nördlicher Richtung bey Stare Mialto vorbey geflossen ist, richtet er seinen Lauf ostnördlich, und theilt sich dann in zwey Arme, wovon der linke bey der Kreisstadt Sambor vorbey fließt, und weiter oben rechts, in gleicher Linie mit dem Dorfe Maximowice den Strwiaz aufnimmt. Nun läuft er öst- und südöstlich. Unter dem Dorfe Koniuszki, wo im Jahre 1788 die nach Chotym bestimmten Pontons eingeschiffet wurden, ist er schiffbar, vollkommen ist er es bey Kolodrusby, wo die Transportschiffe gebaut wurden. Unter der Stadt Zydaczow dem Dorfe Zalesie westwärts gegen über empfängt er den beträchtlichen Fluß Stry. Unter dem Dorfe Buskowina wird sein Lauf südlich, und ost-südlich bey der Stadt Zurawna vorbey, unter welcher

er den Fluß Swica aufnimmt. Sodann wendet sich sein Lauf gegen Osten, senket sich aber unter Tenetniki wieder etwas südlich, nimmt ober dem Dorfe Swiety Stanislaw die Lomnica auf, fließt bey der vormahligen Hauptstadt des einst mächtigen Fürstenthums Halitschien (Halicz) vorbei, wo das Flüsschen Lukew, vereinigt mit der Lukawica, hinein fällt. Der Stadt Jezupol ostwärts gegen über empfängt er den Fuß Bystrica. Er fließt dann bey Maryampol und Nizniow, wo die Feuersteinfabrik ist, vorbei, macht dann in wunderlichen Krümmungen ein Paar Mahle den nämlichen Weg drey Mahle. Ober dem Dorfe Babin nördlich, wird er die Grenze zwischen Ostgallizien und der Bukowina. Die Kreisstadt Zaleszczyk umfließt er in hohen, wegen ihrer Versteinerungen äußerst merkwürdigen Ufern. In der Gegend von Uscie Biskupie macht er abermahls den nämlichen Weg drey Mahle. Ostwärts vom Dorfe Onuth in der Bukowina, wo das Flüsschen Chrinowa einfällt, fängt sein rechtes Ufer an das Fürstenthum Moldau zu begrenzen. Ober Okopy und dem Dorfe Kozaczowka nimmt er von seinem linken Ufer den Grenzfluß Pod-

horce auf, und hört auf, ein Ostgallizischer Fluß zu seyn.

Noch verdienen einige andere Flüsse eine Erwähnung, ob sie gleich nur zum Theile als Ostgallizische Flüsse betrachtet werden können. Der Czetemosc czarny, der Czeremosc bialy, der Bruth, und die Pystrica czerwona. Der Czeremosc bialy nach der Liesganigischen vom Hofe veranstalteten Karte (auf der Zannonischen ist das entgegen gesetzte angegeben) welche ohne Zweifel als ein öffentliches von berühmten Männern verfertigtes Werk zur Grundlage der Beobachtungen, und Untersuchungen den Vorzug verdienet, macht die Grenzcheidung zwischen Ostgallizien, und der Bukowina, und der Czeremosc czarny vereinigt sich bald mit ihr, fließt aber allein westwärts ganz in Ostgallizien. Der Bruth entspringt in Ostgallizien, ist dort schon brauchbar, wird aber erst dann beträchtlich, und wichtig, nachdem er aus diesem Königreiche hinausgeflossen.

Wenn man auf dem Gebrauch der Flüsse in Ostgallizien zur Schiffarth Rücksicht nimmt, so finden sich wirklich 4 grosse Flüsse:

die Weichsel, der San, der Bug und der Dniester, und 13 kleine: die Sola, die Skawa, die Raba, der Dunajec, der Poprad, die Wysłoka, der Wisłok, der Stry, die Swica, die Lomnica, die Pystrica, die andere Pystrica, der Bruth, welche wirklich in der guten Jahreszeit, besonders bey höherem Wasserstande, beschifft werden.

Außer diesen schon zur Schiffarth angewendeten Gewässer können der Jasiel, der Wiar, die Wisnica, die Oslawa, der Strwiąz, der Opier, die beiden Czeremòsg, die Pystrica czerwona, der Tanew, der Wieprz, die Ratha, die Lipa Gnila, die Lipa złota, der Styr, die Stripa, der Sered, die Niclawa, und der Podhorce, mit geringen Kosten zur Schiffarth brauchbar gemacht werden. Welches Land von dem Umfange Ostgalliziens hat so viele Flüsse, oder auch künstliche Canäle, welche Betriebbarkeit, und Ueberfluß im Lande hervorbringen und verbreiten können, wie die Blutadern Leben und Thätigkeit im menschlichen Körper.

Allein, wegen des unordlichen Laufs dieser Gewässer sind in Gallizien durch die

seit undenklichen Zeiten entstandenen Uberschwemmungen sehr viele und weitschichtige Sümpfe und Moräste erzeugt worden; als im Rzeszower Kreise zwischen Rudnik, Tarnogura, Letownia, Wola Raniszowka, Kopcie, Maydan, Dębiak, Pluty, Padew, und bey der Einmündung des Sans in die Weichsel bis Lepiszow. Sie betragen bennähe 19 bis 20 Quadrat Meilen, wovon viele tausend Joche ausgetrocknet und urbar gemacht, und zugleich die angränzenden Ortschaften von den verheerenden Uberschwemmungen gerettet werden könnten.

Die Weichsel durchströmet über Krakow, Uscie Solne, Opatowice, Baranow bis zum Einflusse des Sans eine Linie von bennähe 28 Meilen in der Länge. Ungeachtet des bisher geführten Wasserbaues überschwemmt sie doch die Ufer mehr oder weniger, doch im Durchschnitte auf 500 Klafter.

Im Gebiete der Niepolomicer Kammeral = Herrschaft betragen die Moorgründe fast 2 Quadrat Meilen.



Der San verursacht die stehenden Sümpfe von Radomyszl und Uhlanow bis Krzeszow in der Länge von 7 Meilen, und der Breite von einer Viertelmeile.

Von Radymno gegen Moszciska, und Jaworow sind Sümpfe, welche sich in der Länge gegen 4 Meilen ausdehnen, und um Lubaczow sind Sümpfe von 4 Meilen.

Von Cieszanow im Zamöscer Kreise zwischen Tarnogrod und Jozefow bey Szczebrzeszyn vorbei sind Moräste auf 10 Meilen in der Länge, welche an manchem Orte über eine halbe Meile breit sind. Von Tyszowce längst des Baches Huczawa sind über 3 Meilen lang Moräste bis über Hrubieszow.

Im Zolkiewer Kreise verursacht der Bug durch Afer = Nerme stehende Sümpfe in der Länge von  $2\frac{1}{2}$  Meile zwischen Krystianpol und Dobrodwor: das Nähmliche thut der Bug zwischen Krystianpol und Uhnów Moskiwielski auf eine Strecke von 6 Meilen, und oft eine Meile breit. Eben so schädlich wird der Bug durch sein Austreten zwischen Busk, und Dubienko in einer Länge von 20 Meilen.

Geogr. stat. Monatschr. B

Im Zloczower Kreise sind beträchtliche Moräste bey Brody, Stanislawczyk, Radziwilow, Szczurowice, Stojonow bis Sokal.

Im Brzezaner Kreise ist bey Kniechnyce ein Morast in der Länge von 2 Meilen, bey Rohatyn einer von 4 Meilen, und unter Brzezany an den beiden Bächen Lipa einer von 2 Meilen.

Im Samborer Kreise zwischen Kornice, Brzegi, Hordynia, Hruszow, Terfakow, Horucko, und Kolodruby findet sich ein Morast von  $4\frac{3}{4}$  Quadrat = Meilen.

Bey Saikow, Rozdol, und Wownia gegen Stry findet sich ein Morast von 20 Meilen.

Von Rozdol, und Zydaczow bis gegen Holeszow ist ein Morast von  $1\frac{1}{4}$  Meilen.

Im Stryer Kreise beträgt der Sumpf bey Dolina, und Rozniatow  $1\frac{1}{4}$  Quadrat = Meile, und bey Niemczin und Hanowel  $\frac{1}{2}$  Quadrat = Meile.

Im Stanislawower Kreise ist bey Wodniki und Maryampol  $\frac{1}{4}$  Quadrat = Meile Morast, und bey Uscie auch  $\frac{1}{4}$  Quadrat = Meile.

Dies rührt bloß von daher, weil die meisten Flüsschen und Bäche verwildert, und nicht gehörig geleitet sind: und daher muß das Meiste auf der Achse fortgeführt werden; diese verlornen Gewässer benutzt, und die reichen Quellen gesammelt, welche leichte und wohlfeile Communication könnte Ostgalizien fast in allen Theilen des Landes haben?

Noch ein anderer Nachtheil für Luft, Gesundheit, und Wachsthum ist die ungeheure Menge von Teichen. Man wagt wahrlich nicht, wenn man die Zahl derselben auf 2000 annimmt: die Zählung selbst wäre etwas zu mühsam. So viel ist pragmatisch gewiß: daß Moräste, Teiche, Flüsse und Wege von der Oberfläche von Ostgalizien auf 213 Quadrat = Meilen betragen, indessen auf den Ackerbau, und Wieswachs nur 646 Quadrat = Meilen verwendet werden.

B 2

Der San wird zwar zur Schiffarth benützt. Man führt auf demselben Brenn- und Bauholz, Geschiere, Kalk, Steine nach Jaroslaw: man führt Salz, Leinwand, Feldfrüchte aller Gattung nach Warschau, und noch weiter. Graf Stanislaus Siemiński läßt Holz aller Gattungen sogar aus den hungarischen Waldungen bis nach Danzig führen.

Würden aber die kleinen Flüßchen gehörig eingerichtet, so hätte man durch die Ratha eine leichte Communication auf mehr dann 11 Meilen auf der Bug: so auf dem Tarniew mit dem San: auf dem Strwiaz mit den Dniestr: auf dem Styr sogar mit dem Przypiec, und dem Dnieper in Rußland.

Es giebt sogar Bäche, welche den größten Vortheil bringen könnten, als der an sich unbedeutende Bach Poktew bey Lemberg, den man oft im Sommer mit trockenem Fasse überschreiten kann, der aber gegen Busk fließt, wo er sich mit dem Bug vereinigt, und durch Hilfe der Rokytner Wässer vielleicht einst Lemberg von der Theurung retten dürfte.

Ein ungemein geschickter, und des Wasserbaues vollkommen kundiger Staatsbeamter, dessen Namen man ohne seine ausdrückliche Erlaubniß öffentlich zu nennen Anstand hat, äußerte seine Gedanken darüber mit Folgendem: 1

**Erstens.** Man müßte den Połtew zwischen Zamarstinow, Zboisk, Malechow, Lascki, Stroki, Prussy, Pikielowice, Barszczowice, Bilka, Królewska, Kaminopol, Krzywyca, Zniesienie eben von Lemberg bis Barszczowice auf den kürzesten Weg in einen neuen Graben oder Canal führen.

**Zweitens.** Man müßte die verdrückten Quellen in den Gegenden von Lisinie, Pafieka, Wielka, Kulparkow, Kleparow, Holosko — Male, Holosko — Wielkie und in mehreren anderen nahe liegenden eröffnen und zu Nutzen bringen.

**Drittens.** Einige kleine Bäche müßten zugezogen werden.

**Viertens.** Der Minsal des Połtew von Barszczowice bis in den Bug bei Busk, wie auch das Flußbett des Bug bis Sokal müßten gereinigt, und der unordentliche Lauf des Bug zwischen Dobrodwor und

Kristianpol müßte in ein Bett eingeschlossen werden.

Dieser Graben oder Canal bekäme in der Länge 12 bis 13 tausend Klafter. Die Tiefe und Breite desselben müßte sich nach der Größe und Weite des Wassers richten, doch immer so, daß zwey Fahrzeuge, oder ein Floß und ein Fahrzeug sich bequem ausweichen könnten.

Es stehen diesem Laufe keine Berge im Wege, wodurch viele Schleussen, kostbares Durchgraben, oder Unterminiren nothwendig würden, um die Gewässer über, oder durch, oder unter denselben wegzuführen.

Auch stehen demselben weder Ortschaften entgegen, von welchen Häuser abgebrochen werden müßten, noch bebaute Ländereien vom Belange, welche dem Landmanne und der Landwirthschaft mit Schaden entzogen werden müßten.

Vielmehr können durch diese Unternehmung die weitschichtigen Sümpfe und Moräste zwischen Zachorzyce, Bilka-Krolewska, Kamienopol, Zniesienie, Holosko -

wielkie, und male, Grzęda Zaputow, Jariczow, Podliski, Wielkie im Lemberger Kreise, bey Laszki Królewski, Podhayczyki, Poluchow, Peczenia im Brzczaner Kreise, bey Krzywica, Borthow, Olzanica, Trędowacz, Lacki Wielki, Ostrow u. a. m. im Złoczower Kreise, welche beinahe 6 Quadrat = Meilen enthalten, urbar gemacht, viele Mühlen im beständigen Umtriebe für die volkreiche Stadt Lemberg, für die man oft in der Entfernung von 2, 4, bis 5 Meilen die Feldfrüchte zu mahlen gezwungen ist, erhalten werden: Das Brenn = Geschier = und Bau = Holz, welches letztere auf dem Bug bey offnem Wasser von Busk bis Warschau, und noch weiter verführt wird, könnte nicht nur von da, sondern auch aus den Wäldern von Kamionka, Strzumilowa, Dobrodwor, Marzania, Toporow, Grabowa, Wolica, Streptow, Kozlow Zuratyn, Kutkorz, Poltew u. a. D. vermittels dazu eingerichteten Fähren aufwärts gebracht werden. Dadurch würden die nahe bey Lemberg gelegenen Waldungen zu ihrem gehörigen Wachsthum gelangen, und dem traurigen Schicksale der Hauptstadt Lemberg, wo ohnehin der Preis des Holzes auf den doppelten Be-

trag gestiegen ist, vorgebauet werden, entweder gar kein Holz, oder nur zu unerschwinglichen Preisen zu haben. Man übergeht die übrigen Vortheile mit Stillschweigen, welche dadurch dem Privat-Handel und anderen Nahrungszweigen zufließen würden.

Auch die Vereinigung der Weichsel und des Dniesters vermittelst eines Canals ist zur Sprache gekommen, und in Ueberlegung genommen worden. Allein ist nicht der Zeitpunkt zu einer solchen Unternehmung, so glänzend, so weitaussehend sie auch seyn mag. Indessen scheint sie auf mehr als eine Art ausführbar, je nachdem ein höherer oder geringerer Zweck zum Ziele genommen wird. Die größte Schwierigkeit würde seyn den Kanal bey Lemberg vorbeizuführen, theils wegen der Erhöhung der ganzen Gegend von Lemberg gegen das übrige Land, das sie umgiebt, theils wegen des Sandes, aus welchem der Boden größten Theils besteht. Der leichteste Weg einer Communication zwischen dem Dniester und dem San, und durch ihn der Weichsel dürfte seyn ober Kolodruby über Komarno hinter Sądowa Wisznia hinauf



nach Jaroslaw mit Benutzung des Flüsschen Wisznia, und des Gewässers mehrerer Bäche und Teiche.

Der Dniester wird für Ostgallizien täglich bedeutender. Seit den Besitznehmungen, welche das Gebiet von Rußland diesem Flusse näher brachten, hat sich der Werth dieses Flusses sehr erhöht. Vielleicht wird nächstens darüber umständliche Nachricht ertheilt werden.

S.

---

---

Bemerkungen  
über  
die Besitzungen  
des  
Erzhauses Oesterreich  
am  
mittelländischen Meere.

---

Die Besitzungen des Erzhauses Oesterreich am mittelländischen Meere sind von hungrigen Wohldienern und Projectanten als eine unererschöpfliche Quelle von Reichthumern posaunet, von dienstfreundlichen Neidern zu unbedeutenden Ausschuss, den die Venetianer wegschoben, abgewürdigt worden. Sie sind keines von beiden. Der wahre Patriot sieht sie mit allen ihren Vor-

theilen, welche er benutzt, mit allen ihren Mängeln, die er gehoben, oder doch verbessert wünscht, so viel es Natur und Umstände erlauben.

Der Frenhafen und die Stadt Triest (Tergestum) ist einst von Römern bewohnt worden. Der Kaiser August hat sie in der von ihm gemachten Austheilung des römischen Reichs dem Lande Istrien einverleibt, und der Landschaft Italien zugeheilt. Bei dem Verfalle des römischen abendländischen Reichs kam sie in die Hände der Hunen, der Gothen, der Longobarden. Lothar, König in Italien, schenkte sie in dem Jahre 848 sammt ihrem Gebiete Johann II. Bischof zu Triest; und von daher führten die Bischöfe jederzeit den Titel eines Grafen von Triest. Johann III. Bischof zu Triest gerieth in so bedrängte Umstände, daß er seine Stadt mit dem Gebiete einem görzerischen Juden Daniero David verpfänden mußte. Allein die Triester Bürgerschaft, die kein solches Oberhaupt erkennen wollte, gab dem Juden im Jahre 949 die von ihm ausgelegten 500 Mark zurück: sie machte sich hiedurch frey und zu einer kleinen Republik, wie damals

in Italien mehrere Städte waren, und Lucca und Sanmarino noch sind. Aber bald bemächtigten die Vepetianer sich derselben.

Einige Triester hatten kurz vor ihrer Loskaufung den Sabiner-Raub zu Venedig nachgeäfft, und gewaltthätig einige Mädchen weggenommen, welche die Republik jährlich zu verheurathen pflegte. Sie wurden aber eingeholt, und bey der Insel Caurel theils ermordet, theils vertrieben: Triest mußte sich dazu verstehen der Republik Venedig jährlich einen Tribut von hundert Weinfässern zu entrichten; ein lächerliches Fest, welches zu Venedig lange Zeit gefeyert wurde, erhielt das Andenken dieser That.

Im Jahre 1002 zwangen die Venezianer die Stadt Triest zur gänzlichen Uebergabe, und sie verblieb obgleich mit Unterbrechung in ihrer Herrschaft bis auf das Jahr 1380, in welchem Triest von den damals mit Venedig im Kriege begriffenen Genuesern erobert, und am 26. Junius dem Patriarchen von Aquileja, Marquardo übergeben worden ist.

Als aber dieser zwen Jahre darnach starb, und die Triester befürchten mußten, abermals unter die Herrschaft der Venetianer zu kommen, so ergab sie sich den 1. September 1382 an Leopold den Frommen Herzog zu Oesterreich. Von derselben Zeit an genießt sie das Glück unter dem wohlthätigen Scepter des besten und menschenfreundlichen Regentenstammes, der je auf der Erde herrschte, zu stehen, wenn man die kurze Zeitfrist ausnimmt, da die Venetianer in dem Kriege mit dem Kaiser Maximilian I. im Jahre 1508 am 6. May Triest eroberten, aber schon wieder im folgenden Jahre zurückgaben. Das Gebiet von Triest besteht in 10 kleinen Dorfschaften.

Die umständlichere Beschreibung von Triest findet sich in der ohnehin bekannten in italienischer Sprache durch den Druck bekannt gemachten Beschreibung, und die im Drucke erscheinenden Verzeichnisse der einlaufenden und auslaufenden Schiffe, in welchen zugleich die Art ihrer Beladung und ihre Bestimmung bemerkt werden, geben dem bloß speculativen, oder nicht in diesem Fache angewendeten Staatsmanne, den

der Wahrheit am nächsten kommenden Begriff von der Seefahrt und dem Handel von Triest.

Das Land Istrien ward durch die bekannte Theilung des römischen Reichs ein Bestandtheil des morgenländischen Kaiserthums. Dabey blieb es bis in die Zeiten Karls des Großen. Dessen Sohn Pipin, König von Italien, nahm im Jahre 810 das Land in Besitz. Dem Könige Ladislaus entriß es Heinrich I. Herzog zu Bayern, welcher alle von ihm eroberten Länder im Jahre 948 seinem Bruder Kaiser Otto I. übergab.

Als im Jahre 976 aus dem getheilten Herzogthume Bayern das Herzogthum Kärnten entstand, und eigene Herzoge bekam, wurde denselben von den römisch-deutschen Kaisern auch Istrien anvertraut. Es zeigt sich aus den Urkunden, daß im Jahre 1077 Kaiser Heinrich IV. Istrien, Sigiardo, Patriarchen zu Aquileja, geschenkt habe. Allein diese Schenkung hatte keine Wirkung, weil die Herzoge zu Kärnten aus dem Hause Eppenstein, und nach diesen die Grafen von Andechs so lange

im ruhigen Besitze davon geblieben sind, bis im Jahre 1209 Kaiser Otto IV. den Grafen Otto von Wittelsbach, und den Markgrafen Heinrich von Andechs wegen des im Jahre vorher an Kaiser Philipp verübten Todschlages geächtet, und aller Ehren und Güter beraubt hat. Zu dieser Zeit bekam Istrien, zu Folge der Veranstaltung des nämlichen Kaisers, einen neuen Beherrscher an Ludwig Herzogen von Bayern, welches er kurz darauf Volgera Patriarchen zu Aquileja, der die alten Rechte seiner Kirche bey dieser Gelegenheit geltend zu machen wußte, auf kaiserlichen Befehl überlassen hat. Diesem nach erhielt dieser Patriarch noch im Jahre 1209 von dem Kaiser Otto IV. einen neuen Schenkungsbrief.

Dieser nämliche Schenkungsbrief wurde zwar im Jahre 1214 vom Kaiser Friedrich II. bestätigt; doch wurde dem ungeachtet in dem folgenden Jahre Otto I. Herzog zu Meran, ein Bruder des entsetzten Heinrich von Andechs, von dem nämlichen Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg öffentlich von Istrien belehnt: woraus aber neue Streitigkeiten mit dem Patriar-

chen zu Aquileja entstanden, welche erst im Jahre 1230 zur Zeit, als Berthold Graf von Andechs Patriarch zu Aquileja geworden, durch die von seinem Vetter Otto demselben bewilligte gänzliche Uebersassung des Landes Istrien beendigt worden sind.

Von dieser Zeit blieben die Patriarchen zu Aquileja Herren von Istrien, bis im Jahre 1438 Ludwig Herzog von Teck Patriarch zu Aquileja mit der Republik Venedig in einen unglücklichen Krieg verfiel, der sich mit dem gänzlichen Verluste aller seiner Länder bis auf einen kleinen Theil von Istrien endigte.

Als im Jahre 1248 die Grafen zu Andechs mit Otto II. ausstarben, gelangten die Grafen zu Görz, vermuthlich mit Einwilligung der Patriarchen zu Aquileja, zum Besitze eines Theiles von Istrien: und dieser Theil ist der nämliche, welchen nunmehr das Erzhaus Oesterreich besitzt.

Bekanntlich war im Jahre 1364 zwischen dem Erzhaufe Oesterreich, und dem Grafen zu Görz ein Erbfolgs-Vertrag ge-



schlossen, durch welchen den Herzogen Rudolph, Albert und Leopold zu Oesterreich die Anwartschaft auf Görz, Istrien, Mötling, Lienz und Kärnten gegen die Uibernahme der gräflich görzischen Schulden zugestanden wurde. Kraft dieses in Folge der Zeit öfter erneuerten Vertrags hat das Erzhaus zu Oesterreich nach Absterben Alberts IV. Grafen zu Görz im Jahre 1374 den Besitz des dormaligen österreichischen Istriens sammt der windischen Mark und Mötling erlangt, wie es aus einem Diplom des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1444 zu ersehen ist.

Dieser Theil von Istrien, welcher dem Herzogthume Krain zugeschlagen ist, besteht aus den drey Herrschaften Mitterburg, Pasberg und Marenfels. Die Grafschaft Mitterburg ist die größte: sie zählt ungefähr 20 tausend Unterthanen, und erstreckt sich bis an das Meer, wo das kleine Städtchen Lovrana und der Ort Jeca sind, welches fast einen förmlichen Hafen hat. ungeachtet dieses Land mit rauhen Gebirgen umgeben und in der Mitte selbst gebirgig ist, so erzeugt es doch fast Alles im Ueberflusse, was zum Lebens-Unterhalte noth-

Geogr. stat. Monathschr.

Ⓒ

wendig ist. Gleichwie es aber von einer Seite von hohen Bergen, Monti maggiori genannt, und von der andern Seite von dem venetianischen Istrien umgeben ist, so ist der Verschleiß der Erzeugnisse sehr schwer, wodurch der Fortgang der Landwirthschaft gehemmet wird.

Fiume ist wie Triest ein freyer Hafen, und war sonst auch unter dem Namen Sanct Veit am Pflaum bekannt. Da die Venetianer diese Stadt um das Jahr 1509 erobert, und alle Schriften weggenommen haben, so läßt sich von den ältern Zeiten aus Urkunden nichts Gewisses bestimmen. So viel läßt sich mit Gewißheit sagen, daß diese Stadt von dem Hause der Herren von Valsa besessen worden, welches mehrere herumliegende Herrschaften von den Patriarchen von Aquileja zu Lehn trug. Im Jahre 1442 starb der Stamm von Valsa aus, und der Römische Kaiser Friedrich nahm davon Besitz.

Die Stadt Fiume hat eigentlich keinen Hafen. Die kleinen Schiffe legen sich in den Fluß an, der an derselben vorbeifließt, und ins Meer fällt, welchen das Volk

obgleich unrichtig (la Fiuma) nennt: die größeren Schiffe finden an der Mäde selbst ihre Sicherheit, so daß alle Unkosten überflüssig wären, die man zu Erbauung eines Hafens anwenden würde.

Man hat lange gestritten: ob Fiume oder Triest zum Handel tauglicher sey? die Erfahrung hat für Triest entschieden. In dessen ist Fiume zu Manufacturen, Fabriken und ähnlichen Nahrungszweigen viel schicklicher als Triest, weil es ein fließendes Wasser hat, und die Lebensmittel zu geringern Preisen erhalten kann.

Unter den in Fiume befindlichen Fabriken ist die Zucker-Raffinerie die beträchtlichste. Sie wurde mit allerhöchstem Privilegium durch eine aus Oestereichischen und Niederländischen Unterthanen zusammengesetzten Gesellschaft unter der Firma Urban Arnold & Comp. zu Fiume errichtet, und zu dem ersten Fond haben die Niederländer 800 tausend, die übrigen aber 300 tausend Gulden beigetragen.

Sonst sind zu Fiume sehr wenig Kaufleute, die von der vortheilhaften Lage des

Orts Nutzen zu ziehen wüßten. Der meiste Handel wird mit dem aus dem Römischen Gebiete und aus dem Königreiche Neapel kommenden Oehl getrieben, wofür hingegen Holz und Eisen ausgeführt zu werden pflegt. Mit anderen erbländischen Waaren ist der Handel noch nicht beträchtlich, und besteht größtentheils in der Ausfuhr der in Fiume selbst verfertigten Waaren, oder im Getraide und Toback, welche in dem benachbarten Croatien erzeugt werden.

Auch die der Krone Hungarn einverleibten Besitzungen am Mittelländischen Meere sind hier in Betrachtung zu ziehen, als: die Herrschaft Buccari, welche zu dem Königreiche Croatien gehört, die Stadt Zeng, eine der Dalmatischen Städte, und die Stadt Carlopago, welche ehemals unter der alten auch zu Croazien gehörigen Grafschaft Carlopavio gestanden hat.

Das Königreich Croatien war nach der Theilung des Römischen Kaiserthums ein Theil des morgenländischen Kaiserthums. Kaiser Karl der Große hat im Anfange des 9ten Jahrhunderts zur Zeit des Cons

stantinopolitanischen Kaisers Nicephorus sich es zugeeignet, und seine Nachfolger haben es wie andere Länder ihres Reichs durch Duces regieren lassen. Einer derselben Cresimirus warf sich um das Jahr 990 zum König auf. Von dieser Zeit an hatte Croatien eigene erbliche Könige, bis der Stamm beiläufig 100 Jahre darnach sich mit Xronimiro, oder wie andere wollen, mit Stephano endigte.

Nach Absterben dieser Könige hat Ladislaus Sanctus König von Hungarn als nächster Anverwandter das Königreich Croatien in Besitz genommen, und dem Königreiche Hungarn einverleibt, mit welchem es an das Erzhaus Oesterreich gekommen ist.

Unter den Croatischen Königen hat Cresimirus Petrus der erste den Titel eines Königs von Dalmatien angenommen, welchen seine Nachkommen beständig fortgeführt haben. Doch kann man mit keiner Zuverlässigkeit behaupten, daß der Hungarische König Ladislaus auch dieses Königreich, wenigstens nicht den ganzen Theil desselben, der an der See liegt, an sich

gezogen habe, da um diese Zeit nach dem Zeugnisse aller Venetianischen Geschichtschreiber der Konstantinopolitanische Kaiser Alexius die Würde eines Ducis Dalmatiae an Ardenophum Faletum Doge von Venedig übertragen hat, weil ihm diese Republik gegen die Sicilianer Beistand geleistet. Vielleicht erlaubten es die Umstände der Hungarischen Könige nicht, ihre Rechte auf dieses Königreich geltend zu machen. Aber König Collomanus nahm im Jahre 1205 ganz Dalmatien mit bewaffneter Hand ein, und vertrieb die Venetianer gänzlich aus demselben.

Nach dem Tode dieses Königs wurden die Venetianer wieder Meister von einem Theile von Dalmatien: und der Krieg zwischen Hungarn und Venedig wegen dieses Königreichs dauerte mit abwechselndem Glücke gegen dreihundert Jahre fast immer fort, bis endlich die Republik Venedig gezwungen worden, es Ludovico König zu Hungarn im Jahre 1558 gänzlich abzutreten, wie es der Inhalt des Friedensschlusses klar ausweist, welcher hier von Wort zu Wort aus dem Grunde angeführt wird, weil derselbe alle Orte Dalma-

tiens ausführlich enthält. Er lautet also :  
 „Joannes Delfino Dei Gratia Dux Venetia-  
 „rum effectualiter renunciamus de facto in  
 „manus suprascripti Regis Ludovici, suo &  
 „suorum successorum Regum nomine toti  
 „Dalmatiæ a medietate scilicet quateli usque  
 „ad confines Buraczy omnibusque civitatibus,  
 „terris, castris, insulis, portibus & juribus,  
 „quo habuissimus & tenuissimus, habebamus,  
 „& tenebamus in eisdem quoque modo, & spe-  
 „cialiter civitatibus Nonne, Judete, Scar-  
 „done, Sibenici, Traguty, Spolaty & Ra-  
 „gusini in terra firma existentibus, item civi-  
 „tätibus & terris adjacentibus videlicet  
 „Cherso, Diglia, Arbo, Pargo, Brachia,  
 „Cesinæ, & Curfulæ cum Insulis earundem,  
 „cum pertinentiis & utilitatibus earundem,  
 „ac titulis Dalmatiæ & Croatiæ, quibus uti  
 „confuevimus &c. &c.”

Im Jahre 1409 verkaufte König Ladislaus den Venetianern die Grafschaft Sadra und Sara: und obschon König Sigmund dieselbe wieder zu erobern getrachtet hat, so haben es doch seine übrigen Umstände, besonders der in Böhmen entstandene Hussiten-Krieg und in der Folge der Türkische Einfall in Hungarn verhindert; so

daß die Venetianer bis zum Jahre 1433 nicht nur die Grafschaft Sara, sondern auch das übrige Dalmatien an sich brachten. Indessen führt der Doge von Venedig nicht mehr den Titel von Dalmatien, sondern nur allein der König von Ungarn, obgleich sein Antheil in diesem Königreiche bloß in der Stadt und dem Gebiete von Zeng besteht.

Die Herrschaft Buccari liegt an der Gränze von Fiume, welche der Fluß la Flumara scheidet. Diese Herrschaft Buccari, welche die sogenannte Grafschaft Modrus mit andern Ortschaften in sich faßt, war einst ein Eigenthum der Grafen Frangepán, die beständig den Titel Comitum Seginæ, Wegniæ, & Modrusiæ führten, nachdem im Jahre 1260 der König Bela IV. zu Ungarn, diesem Hause wegen der ihm gegen die Tartaren geleisteten Dienste die Stadt Zeng und die Grafschaft Modrus geschenkt hatte. Im Jahre 1671 wurde sie nach der Enthauptung des Grafen Franz Frangepán eingezogen. Im Jahre 1692 wurde die Herrschaft Buccari der Hofkammer für 500,000 Gulden verpfändet. Im Jahre 1749 wurde dieselbe um die näm-



liche Summe von der Wienerischen Stadtbank abgelöstet. Im Jahre 1766 wurde sie der Commercialkasse übergeben, und im Jahre 1777 dem Hungarischen Littorale zugetheilt. Holz ist das vorzüglichste Product dieser Herrschaft.

Unweit von Buccari liegt der so bekannte Porto-Re, welcher zu dem landesfürstlichen Arsenal bestimmt, und für die landesfürstliche Marine vorbehalten war. Er besteht aus zwey Schlössern, die man Alt- und Neu-Porto-Re nennt. Im Jahre 1671 waren sie ein Eigenthum der Grafen Zriny, von welchen der letzte Besitzer mit dem Grafen Franz Frangepán einen gleichen Schicksal hatte.

Im Jahre 1733 ließ Kaiser Karl VI. zu Porto-Re ein Marine-Arsenal anfangen, und den Hafen zu Schiffbau zurichten. Mit dem Verluste des Königreichs Neapel hatte dieser Bau ein Ende, weil er von den Einkünften dieses Königreichs geführt worden war. Im Jahre 1766 wurde wieder Hand angelegt, und wurden daselbst zwey Fregatten erbauet.

Bey dieser Gelegenheit kam die Frage in Anregung: ob das Marine-Arsenal nicht eher zu Triest als zu Porto-Re zu erbauen sey? Für Porto-Re stritt die seit langer Zeit bestandene, und von Niemanden bis dahin widersprochene Meinung: daß nämlich dieser Ort sowohl wegen der natürlichen Beschaffenheit des Hafens, als wegen der herumliegenden Waldungen zu diesem Zwecke an dem ganzen sogenannten Littorale der schicklichste und bequemste wäre. Gegen Porto-Re wurde angeführt: der Ort sey wenig bevölkert und zu sehr den Winden ausgesetzt, so daß die Zufahrt niemals sicher gemacht werden könne. Es wurde erinnert: das Holz müsse eben auch dahin zur See geführt werden; die Unkosten der Aus- und Einladung seyen bei der Seefahrt die beträchtlichsten, und es würde im Preise einen Unterschied machen, ob das Schiff einen Tag mehr, oder weniger zu fahren hätte. In Triest hingegen würde es grosse Ersparungen an den übrigen Auslagen leiden, da alle zum Schiffbaue erforderlichen Manufacturen, Handwerker und andere Arbeiter in hinlänglicher Anzahl ohnedieß vorhanden wären, welche man

größten Theils nach Porto-Re kommen lassen, und folglich theuer bezahlen müßte.

Diese Gründe wurden noch durch zwey andere Hauptgründe unterstützt: **erstens**: daß Porto-Re an der ganzen dortigen Küste der einzige Hafen sey, in welchem die Oesterreichischen Unterthanen ihre Schiffe zur Winterszeit sicher verwahren könnten; sobald nun dieser Hafen zur Erbauung und Verwahrung der k. k. Schiffe bestimmt würde, so würde, weil die Vermischung dieser Schiffe mit den Merkantil-Schiffen der allgemeinen Gewohnheit nach nicht statt haben kann, den letzteren zur Winterszeit alle Sicherheit auf beständig und eben durch jenes Mittel benommen, durch welches sie von den Anfällen der Seeräuber geschützt werden sollten. **Zweytens**: daß die natürliche Lage des Hafens nicht günstig sey; denn wie aus den geographischen Charten zu ersehen, liegt vor demselben die grosse Venetianische Insel Veglia. Hinter derselben kann sich ein Seeräuber oder bey einem Kriege in Italien ein anderes feindliches Schiff sehr gemächlich verbergen, zur Nachtszeit in wenig Stunden Porto-Re erreichen und das ganze Arsenal sammt

den Schiffen in Brand stecken. Eine Gefahr, deren Wichtigkeit man schon zur Zeit Kaisers Karl VI. eingesehen hat, und welche den Vorschlag veranlasste: daß er sein Recht auf die Insel Veglia als König in Ungarn geltend machen, und diese Insel in seinen Besitz zu bringen trachten sollte.

Die Seestadt Zeng oder Zegna wird zu Dalmatien gerechnet, wo sie doch ihrer natürlichen Lage nach zu Croatien gehört. Die Ursache wird von Johann Lucco in seiner *Historia de regno Dalmatiæ* L. VI. Cap. 3. mit folgendem angegeben: „Cum-  
 „que Veneti reliquum quoque Dalmatiæ aqui-  
 „sivissent, propter Ragusinorum ditionem Re-  
 „ges Hungariæ in Croatico regno oram tan-  
 „tum maritimam antiquæ Japidia retinerent,  
 „ut aliquid Dalmatici regni, cujus titulo utun-  
 „tur, in continenti viderentur habere, ea Dal-  
 „matia nomine vocare Zegnamque in Croatia  
 „existentem in Dalmatia statuunt. König Be-  
 la IV. hatte auch diese Stadt im Jahre 1260 dem Hause Frangepán geschenkt. Sie verblieb demselben bis unter der Regierung des Hungarischen Königs Mathias, unter welcher die Türken in den herumliegenden Ländern immer weiter griesen. Da

nun die Grafen Frangepán nicht hinlängliche Kräfte hatten der Türkischen Macht zu widerstehen, so veranlaßten diese Umstände den König die Stadt Zeng an sich zu ziehen, und sie zu einer Hungarischen Freystadt zu erklären. Als im sechzehnten Jahrhunderte die Türken mit ganzer Macht in Bosnien und sodann durch Croatien sogar in Steyermark öfters eindringen, hat Kaiser Maximilian II. als König in Hungarn auf Anlangen der Steyrischen, Krainerischen und Kärntnerischen Landstände das Karlstädter Generalat sammt der dazu gehörigen Seeküste mit Inbegriff der Stadt Zeng seinem Bruder dem Erzherzoge Karl zu Oesterreich, welcher damals ganz Innerösterreich regierte, zu dem Ende überlassen, daß er diese Länder auf einen militärischen Fuß einrichten sollte, damit sie für ganz Innerösterreich als eine Vormauer dienen möchten, welche Einrichtung auch eine so gute Wirkung machte, daß diese Länder seit jenem Zeitpunkte von allen Türkischen Einfällen verschont geblieben sind. Während der Regierung dieses Erzherzogs sind die Einwohner der Stadt Zeng unter dem Namen Uskoken bekannt geworden. Die immer fortdauerns-

den Türkischen Kriege hatten die Stadt Zeng zu den Wohnplatz aller aus den benachbarten Ländern sich geflüchteten schlechten Leute gemacht, daher sie auch Usfoken, oder Transfuga genannt wurden, welche aus Abgang der benöthigten Nahrung dieselbe zur See suchen mußten.

Der Vorwand wider Türkische Schiffe zu Kreuzen war löblich: allein sie verschonten weder Feind noch Freund, und raubten zu gleicher Zeit auch alle Venetianischen Schiffe, die immer denselben in die Hände geriethen, und wurden hiedurch die größten Seeräuber, die jemals in dem Adriatischen Meere gewesen sind. Es wäre zu weitläufig zu beschreiben, was von diesen Seeräubern durch lange Jahre für Raub und Grausamkeit ausgeübt worden: genug, weder die über die Rädelführer verhängten schärfesten Strafen, noch die Seemacht, die die Venetianer zu Beschützung ihrer Schiffe anwandten, waren vermögend diese Bösewichte in Zaum zu halten. Ihre Raferen gieng so weit, daß sie den Commandanten von Zeng Grafen von Rabatta, welcher einen berühmigten Seeräuber Namens Giurilla nicht aus dem Ge-

fängnisse entlassen wollte, in seiner eigenen Wohnung überfallen, und auf eine grausame Art ermordet haben. Der ertödete Körper wurde öffentlich ausgesetzt, und am folgenden Tage in die Kirche gebracht, wo sogar die Weiber das aus den Wunden fließende Blut mit dem Munde einsaugten, um zu bezeugen, daß sie an dem Morde Theil haben wollten. Demungeachtet mußten die Thäter ungestraft bleiben, und die Zeit allein konnte die rauhen Sitten dieses Volkes mäßigen, welches jedoch noch heut zu Tage sich am liebsten mit der Schiffarth beschäftigt, und dessen natürlicher Hang zur Seeräubererij nur durch die Strenge der Gesetze in Zaum gehalten werden kann. Von Innerösterreich wurde die Stadt Zeng zur nämlichen Zeit, als das Karlsstädter Generalat abgesondert, im Jahre 1752 aber wurde sie auf eigenes Verlangen, und mit Beibehaltung aller einer königlichen Hungarischen Freystadt zustehenden Vorrechten, der Commercial-Jurisdiction in der Absicht unterworfen, damit das zur Schiffarth und der Handlung sehr geneigte Volk in seinem Berufe besser unterstützt werden möchte. Damals wurde in Zeng ein Hauptmann-Amtsverwalter mit einigen

Assessoren angestellt, welchen alle jene Verordnungen oblagen, die der Commercial-Haupt-Intendenza zu Triest anvertrauet wurden, so jedoch, daß der dasige Hauptmann-Amtsverwalter der Intendenza untergeben war. Man hatte die Einkünfte dieser Stadt mit der Commercialkasse vereinbaret, welche man gegen 7000 Gulden Rheinisch fand, wovon aber die Ausgaben wieder 6000 Gulden wegnahmen. Im Jahre 1777 kam Zeng wieder unter Hungarische Verwaltung. Schon seit langen Jahren hat Zeng ein eigenes Statutum, welches im Jahre 1754 nach der Übergabe an das Commerciale erneuert worden ist. Dem zu Folge hat das aus Bürgern und Patriziern bestehende Consilium minus die Civil- und Criminal-Jurisdiction. Der Handel wird hauptsächlich mit Getreid, Tabak, Vieh, Wachs und Holz getrieben.

Carlopageo, welches 40 italienische Meilen von Zeng entfernt ist, wurde ebenfalls zu Beförderung des Handels und der Schiffahrt im Jahre 1754 dem Commerciale übergeben. Diese Seestadt liegt wie Zeng in Steinen und Felsen, gehörte vormals zur Grafschaft Carbovien, und hieß



Serissa, bis Carl Graf von Carbovien aus dem Geschlechte von Gusich dieselbe verbesserte, und Carlopago, das ist, Pagus Caroli nannte. Handel und Schiffahrt dieser Seestadt sind nicht beträchtlich, und hängen von der Verbesserung der zwey anstossenden Grafschaften Lica und Carbovien, und der Militär-Waldungen ab, weil vorzüglich der Holzhandel einer ansehnlichen Verbreitung fähig ist.

Diese sogenannten Militär-Waldungen liegen ober Zeng und Carlopago. Die Menge des darin befindlichen theils zum Schiffbau, theils zu anderen Nothwendigkeiten tauglichen Holzes hat die Veranlassung gegeben, dieselben durch vier geschickte Ingenieure und einem Waldmeister aufnehmen und untersuchen zu lassen. Nach Vollendung dieser Arbeit wurde die Wald-Ordnung eingeführt. Nachdem nun auch mit den Baccarischen, Fiumaner und Istrianer Waldungen die nämlichen Veranstaltungen getroffen worden, so steigt die Erzeugung und Versendung des Holzes mit jedem Jahre.

Die dem Hafen Porto-Re gegenüber liegende Insel Veglia ist im Besitze der Republik Venedig ein großes Hinderniß für den Handel der österreichischen Seestädte, und würde im Besitze des Erzhauses Oesterreich eine vorzügliche Stütze desselben werden. Nur kommt es darauf an: ob der Anspruch der Könige von Ungarn gegründet ist, und durch welche Wege Oesterreich zum Besitze dieser Insel gelangen könnte? — Aus dem oben angeführten Friedensschlusse zwischen dem Könige Ludwig und der Republik Venedig ist zu ersehen, daß die Insel Veglia demselben mit den anderen dalmatischen Inseln abgetreten worden ist; und aus diesem Grunde hat die Krone Ungarn den nämlichen Anspruch auf diese Insel, den sie auf das ganze Königreich Dalmatien hat. Zu der Zeit des Friedensschlusses, und schon lange vorher, war die Insel Veglia im Besitze des Hauses Frangepán. Der venetianische Geschichtschreiber Andreas Dandolo gibt uns die Nachricht, daß das Haus Frangepán von der Republik Venedig mit besagter Insel Veglia belehnt, nach der Zeit aber des Lehens hauptsächlich aus der Ursache entsetzt worden sey, weil es dem

Könige von Hungarn beigestanden, und von ihm Lehen empfangen habe. „Bartholomæus Comes Vegliæ, sagt er, cum consortibus suis, qui juramento fidelitatis committatum a Venetis recognoscebant, recepto feudo a Rege Hungariæ ei totaliter ad hæserunt. Dux autem illos ut rebelles ab omni honore & jurisdictione privavit, & Laurentius Tusculo ejus genitus illis surrogatus est.”

Die Lehen, von welchen hier Meldung geschieht, sind die Grafschaft Modruß und die Stadt Zeng, wie oben gesagt worden ist. Der Unwillen der Republik Venedig war nicht von langer Dauer; denn die Grafen von Veglia haben nicht nur im Jahre 1260 diese Insel wieder erhalten, sondern sie sind auch dem venetianischen Adel einverleibt worden, wie es der vorhandene Lebensbrief ausdrücklich beweiset. In eben derselben Eigenschaft, nämlich als Lehen, haben die Grafen Frangepán die Insel Veglia zur Zeit der hungarischen Herrschaft besessen, und dieselbe als ein Lehen der hungarischen Krone anerkannt. Und obschon im Jahre 1435 das ganze übrige Dalmatien in venetianische Hände

gerathen ist, so hatte doch die Insel Veglia nicht dasselbe Schicksal, sondern sie verblieb noch bey dem Königreiche Hungarn bis auf das Jahr 1480, in welchem sie der Graf Johann Frangepán der Republik Venedig übergeben hat. Bey Erwägung dieses Hergangs der Sache entsteht nun natürlich die Frage: ob, nachdem die Insel Veglia durch den angeführten Friedensschluß mit dem ganzen Dalmatien an die hungarische Krone gelanget ist, und von derselben als Lehen vergeben worden, es dem Lehensträger Grafen Frangepán je erlaubt seyn konnte, eigenmächtig das hungarische Lehen der Republik Venedig zu übergeben? und ob diese widerrechtliche Uibergabe des Lehenträgers die Rechte des Oberlehenherrn schwächen könne?

Die Fischeren, welche auf dem Meere, wie der Ackerbau auf dem Lande, die sicherste Quelle der Beschäftigung und Nahrung ist, welcher Holland den größten Theil seines vormahligen Wohlstandes zu danken hatte, kann leider am österreichischen Littorale nicht von großer Bedeutung werden, weil den anspielenden Gewässern die Fische

mangeln, von welchen die Gewässer an andern Küsten voll sind.

Der Thonfisch (italienisch Tonina) ist da der wichtigste Gegenstand der Fischey.

Dieser Fischfang wird als ein Regale Principis angesehen, und diejenigen, welche sich damit beschäftigen, sind verpflichtet, von dem Ertrage ihres Gewerbes jährlich zehn von hundert an die Commercial-Casse zu entrichten, welche, unsicheren Berechnungen auszuweichen, mit den Fischern über ein gewisses Pauschquantum überein kömmt.

Die Art, diese Fische zu fangen, welche sich meistens in den Gegenden von Bucari und Porto - Re finden, ist sehenswerth. Es werden grosse Netze in das Meer ausgebreitet; ein Fischer steht auf einer Anhöhe, und lauert auf den Zeitpunkt, in welchem die Fische in das Netz kommen, er gibt sodann den dabey sich befindlichen Fischern das verabredete Zeichen, worauf das Netz zusammen gezogen wird.

Der Triester Handelsmann Vallet, wel-

cher sich auch durch Anlegung von Fabriken verdient gemacht hat, hat es mit einem grossen Aufwande gewagt, den Fischfang auf die Art einzuführen, auf welche selbst die Maltheser und Sicilianer betreiben, und auf welche in einem Tage mehr Fische gefangen werden, als sonst in einem Jahre.

Der Absatz des Thonfisches geschah vormahls meistens in das Venetianische; nunmehr hat er einen starken Zug nach Wien und in die österreichischen Provinzen, wo er mit ansehnlichem Vortheile für die Handelsbilanz die Stelle anderer ausländischen gesalzenen Meerfische vertritt.

Die Scombri sind eine andere Gattung Fische, welche schon beträchtlichen Nutzen bringen, und täglich mehr und mehr bringen werden. Man fängt sie hauptsächlich in der Gegend von Fiume und Buccari.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß man diese Fische auf die nämliche Art behandeln lassen solle, wie die Häringe. Es hat sich deswegen eine eigene Fischeinsalzungs-Gesellschaft gebildet, welche unter der Anleitung eines Holländers, dem von der

Commercial-Casse ein jährlicher Gehalt von 120 Gulden ausgeworfen wurde, die Ein-  
salzung der Sombri angefangen hat.

Zwar hat sich einige Jahre, weil sich diese Fische aus einer unbekanntenen Ursache sehr vermindert hatten, der Vortheil nicht gezeigt, den die Gesellschaft erwartet hatte. In der Folge zeigte sich bessere Hoffnung, und die Gesellschaft hat den ganzen Fischfang bestandweise übernommen, um das Verschleppen dieser Fische in das Venetianische zu verhindern.

In diesen beiden Gattungen besteht die vorzügliche Fischerey an dem österröichischen Littorale.

Die Fischerey der übrigen Meerfische ist unbeträchtlich; weil jene Gattungen, die leicht verkauft, oder versendet werden können, meistens aus der venetianischen See kommen.

Indessen handelt man sehr klug, alle Arten der Fischerey zu unterstützen und zu befördern, weil sie die wahre Pflanzschule der Seeleute ist.

---

B e m e r k u n g e n  
über die  
R e p u b l i k V e n e d i g.

---

**E**s besteht kein Staat, in dessen Verfassung die misstrauische Spitzfindigkeit des menschlichen Geistes mehr auffällt, als in der Republik Venedig. Die Förmlichkeiten, Vorsichten und Controlle bey der Wahl, Ballotirung und Verwaltung der ungemeinen Menge Magistraturen gehen in das Unendliche, und sind kaum dem Auge des geübtesten Staatsmannes übersehbar.

Die fürchterlichste Erscheinung an diesem nicht grossen, aber reichhältigen politischen Horizonte ist der Rath der Zehen mit den Staatsinquisitoren.



Der Rath der **Zeihen** wird von dem großen Rathe auf folgende Art gewählt: Diejenigen von seinen Mitgliedern, welche nacheinander zwey vergoldete Kugeln aus den Urnen (Capelli) gezogen, ehe sie in das Zimmer hinübergehen, wo sich die Wahlherren (Lezionarj) gewöhnlich versammeln, gehen zu dem Secretär der Staatsinquisitoren, welcher in einer Art Cabinets sitzt, das man zu diesem Gebrauche errichtet hatte, und schreiben mit eigener Hand auf ein Blatt, welches zu diesem Ende hingelegt worden ist, den Namen desjenigen, den sie vorschlagen wollen. Die zwölf ersten Wahlherren (wenn drey Mitglieder zu erwählen sind) oder die neun ersten Wahlherren (wenn nur zwey Mitglieder zu erwählen sind) können einen Mann, der schon von einem vorhergehenden vorgeschlagen worden, nicht vorschlagen; denn das Gesetz will für den ersten Fall die Concurrenz von wenigstens zwölf Personen, und für den zweyten Fall die Concurrenz von wenigstens neun Personen versichern. Alle anderen Wahlherren können den vorschlagen, der Ihnen beliebt. Nachdem die Namen aufgeschrieben sind, schreitet man zur Namen-Reinigung, das ist: zur Ausschließ-

fung derjenigen, welche wegen eines gesetzmässigen Gebrechens nicht ballotirt werden können; so zum Beispiel: wenn einer nicht den Rathstitel hat, das ist, wenn er nicht den Cours eines Raths (Configliere) gemacht hat. Dann wirft man die Namen der Vorgeschlagenen in eine Urne, und zieht sie nach dem Loos, was sie die Würfel werfen (gettare le tessere) nennen, heraus, zeichnet sie nach der Ordnung, nach welcher sie herausgezogen werden, auf, um sie in eben dieser Ordnung in dem grossen Rathe zu verkündigen, und um hierauf die Anverwandten der Vorgeschlagenen zu benachrichtigen, sich zu entfernen, wenn ihre vorgeschlagenen Anverwandten ballotirt werden, und auch sogar dann, wenn die andern Vorgeschlagenen ballotirt werden. Alle Anverwandte der Vorgeschlagenen entfernen sich demnach in die nächsten Gelegenheiten bey dem Saale des grossen Raths, bis die Wahl der zwen oder drey Mitglieder für den Rath der Zehen geendiget ist, durch welche Vorsicht die Stimmführenden des grossen Raths auf eine sehr geringe Zahl herabgesetzt werden. Nunmehr schreitet man zur Ballotirung der Namen in der Ordnung, nach welcher sie verzeich-

net sind, und während der Ballotirung müssen sich auch diejenigen, welche von der Familie des zu Ballotirenden sind, entfernen, ob sie gleich keine Anverwandte desselben mehr sind. Die Wahl der zehen Mitglieder des Rathes der Zehen ist in vier Versammlungen des grossen Rathes getheilt, wovon zwey im Monate August, und zwey im Monate September gehalten werden. In der ersten Versammlung eines jeden dieser Monate werden drey, in der zweyten zwey Mitglieder gewählt. Wenn ein Platz in dem Rathe der Zehen während des Jahres erledigt wird, schreitet man zur Ersetzung in der nächstfolgenden Versammlung des grossen Rathes durch das Scrutinium (Scrutinio) und in diesem Falle können nur vormalige Chefs von Provinzen, die nicht Senatoren sind, Candidaten seyn. Die Errichtung des Rathes der Zehen geschah im Jahre 1310. vor welcher Epoche die Criminal-Quarantie als Amtshandlungen desselben verrichtete. Die Quarantie selbst schlug ihn vor. Nicht um eine beständige Magistratur daraus zu machen, sondern um für den Augenblick gegen Gefahren, welche damals der Republik seit dem Jahre 1173 drohten, Vors

sehung zu treffen, nahm man zu diesem Hilfsmittel die Zuflucht, und man hatte die Zuträglichkeit desselben eingesehen. Aber sobald die Noth vorüber war, schaffte man diese außerordentliche, und überwiegende Magistratur wieder ab. Aber so ging es nicht im Jahre 1310. Damals wurde sie auf zwey Monate erwählt, und sechs Male nacheinander auf eben diese Zeit bestätigt, bis aufs folgende Jahr, wo man sie sodann auf fünf Jahre bestätigte, welche Bestätigung sie selbst ohne neues Decret bis auf das Jahr 1325 ausdehnte, in welchem sie durch den grossen Rath auf 10 Jahre verlängert wurde, und endlich ward sie am 20. Julius 1335 auf immer festgesetzt.

Dieser Rath von Zehen besitzt die höchsten Prærogativen der Criminal-richterlichen Gewalt. Alle Verbrechen, in welche ein Venetianischer Edelmann, ein Geistlicher, ein Secretär der herzoglichen Kanzley oder andere privilegirte Personen verwickelt sind, gehören in den Wirkungskreis dieses Gerichtshofes, wie auch alle Criminalfälle von Wichtigkeit im ganzen Staate, ausgenommen die Hauptstadt und das Dogado. Dieser Rath besteht aus siebzehn

Mitgliedern. Diese sind: der Doge, die sechs Rätthe, und die Zehen, welche Ihn den Namen des Raths der Zehen geben, die man die Schwarzen nennt, um sie von den sechs Rätthen zu unterscheiden, welche man die Rothen heißt: Die Einen und die Anderen haben ihren Namen von der Farbe ihrer Kleidung, welche bey den Schwarzen, ihre Chefs allein ausgenommen, ganz nicht von der Kleidung der andern Patrizler unterschieden ist. Der Zeitraum, durch welchen sie ihr Amt handeln, ist von einem Jahre, und heißt ihre Muda. Sie treten am 1ten October in die Wirksamkeit, und alle vier Monate werden drey von den sechs Rätthen gewechselt. Dieser Körper hat in seinem Gremium einige besondere Würden, und Aemter. In seinem Innern sind seine vorzüglichsten Chargen die drey Chefs, welche jeden Monat wechseln, und der Kämmerer oder Camerlengo, der sein Schatzmeister ist. Diese vier Personen werden allzeit von den Schwarzen genommen. Unter den Aemtern ist ohne Widerrede das wichtigste das Amt eines Staatsinquisitors. Die Chefs tragen während des Monats ihrer Amtsverwaltung die rothe Kleidung; sie versammeln sich alle

Morgen in einem Zimmer des herzoglichen Pallasts, das Bossola heißt. Ihre Gewalt ist sehr ansehnlich: sie öffnen alle Depeschen, Briefe, Promemorien, welche an den Rath der Zehen gestellt sind: sie nehmen alle Appellationen in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises an, entscheiden summarisch die geringeren, und legen die wichtigeren in der ersten Versammlung des Raths der Zehen vor. Desters wird ihnen von dem ganzen Körper die letzte Entscheidung einer Angelegenheit committirt. In dem Innern des Raths machen sie eine der schönsten Functionen, welche dem Gemein = Advokaten (Avogadori di comun) zu stehen, nämlich die Intrommission aus Mangel der Förmlichkeit. Sie haben auch in mehreren Materien die Civil = Gerichtsbarkeit; so richten sie über alle Angelegenheiten, welche auf die Theater Beziehung haben, das ist auf die Personen, welche zum Dienste der Theater verwendet werden, während der Zeit, als sie dem Publikum offen stehen. Einige Angelegenheiten der Mildens = Stiftungen, welche Scuole grandi heißen, sehr reich, und sehr an der Zahl sind, und einige Angelegenheiten, welche auf die Waldungen Bezie-

hung haben, gehören in seinen Wirkungsbereich, wie auch die Appellation von den Sentenzen, welche von dem Gerichtshofe gegen die Gotteslästerer (Magistrato alla bestemia) ergehen.

Man kann auch von der Decision der Chefs des Rathes der Zehen appelliren: aber man muß zu diesem Ende die Appellation vor dem Rathe der Zehen in pleno vorbringen, wo sie über ihre eigene Entscheidung die Stimme zu geben haben.

Die Entscheidungen des Rathes der Zehen, oder der Chefs heißen Ducalen des Rathes der Zehen, oder der Chefs. Der Rath der Zehen hat eigene ansehnliche Einkünfte, wovon die Verwaltung dem Kämmerlinge in Wirklichkeit (pro tempore) anvertraut ist, welcher der einzige im Rathe der Zehen ist, dessen Bedienstung gesetzmäßig Nutzen bringt. Außer der Besetzung der Würden, und Aemter im Gremium hat diese Stelle die Benennung zu 4 wichtigen Magistraturen mit der einzigen Beschränkung, daß ihre Wahl auf Individuen von vorigen Maden des Rathes der Zehen fallen muß. Er bestellt auch alle Beamte, welche diesem Rathe

oder den vier Magistraturen, von denen eben Meldung geschehen, angehören.

Das ganze Corps der Sbirren hängt von ihm ab, so auch die Wahl, oder Absetzung des Barigel, oder Hauptmanns, den man zu Venedig *Misier grande* nennt: endlich benennt er auch durch Stimmenmehrheit seine eigene Secretarien. Die Mitglieder des Raths der Zehen haben zwey Jahre Dienstunfähigkeit (*Contumazia*) so z. B. daß diejenigen, welche ihm Jahre 1792 im Amte waren, und deren Jahr am 1ten October desselben Jahrs endigte, nicht wieder für den Rath gewählt werden konnten, als für den 1ten October 1794.

Die Art dieser Stelle in Criminalfällen vorzugehen unterscheidet sich von der Art aller andern bekannten Gerichtshöfe, und nicht nur allein sie kann sich derselben bedienen, sondern sie kann auch den Vorstehern, und Oberrichtern der Provinzen (*Rettori o pretori*) das Recht geben, sich ihrer zu bedienen: und auf den Fall thut sie es vermittelst einer *Ducate*, welche ihnen das Befugniß ertheilt, nach der Gewohnheit des Raths der Zehen vorzugehen. Der Proceß wird von einem Avogador instruiert,



dem einige herzogliche Notarien zur Hand sind, welche die Venetianer Nodari dei Camerini nennen. Man geht nur einen heimlichen und geheimnißvollen Gang. Man nimmt den Zeugen die Eide ab, ohne sie dem Beklagten zu zeigen, und um so weniger werden Zeugen und Angeklagte confrontirt. Wenn die geheime Procedur weit genug gediehen ist, daß einige Wahrscheinlichkeit hervorleuchtet, daß der Denuncirte schuldig sey, entscheidet der Rath der Zehen durch Ballotirung, ob man den Prozeß anfangen, oder ob man ihn losprechen, oder ob man ihn sogar von allem Verdachte freisagen wolle, welchen Vorgang man auf Venetianisch ballotare per prendere, o no, il procedere. Im zweyten Falle ist Alles vorbei. Im ersten Falle proclamirt man die Eröffnung des Prozeßes durch die Citation des Angeklagten ad carceres in einer bestimmten Zeitfrist. Die längste Zeitfrist ist von einem Monate, die gewöhnliche von acht Tagen, die kürzeste von drey Tagen, und nur in außerordentlichen Fällen von vier und zwanzig Stunden. Die Zahl der Stimmen, welche die Eröffnung des Prozeßes entschieden haben, und die Länge des Auf-

Geogr. stat. Monathschr. E

schubs, welcher dem Angeklagten anberaumet wird, können einiger Massen Ihn dienen, mit Wahrscheinlichkeit den Ausgang des Processes vorzusehen. Diese Zeitfristen, so kurz sie auch scheinen, geben dem Angeklagten einen hinreichenden Aufschub, welcher noch auf eine Bittschrift eines Anverwandten, eines Freundes, oder auch nur eines Criminaladvokaten verlängert werden kann. Die Citationen müssen drey Male mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen von einer zur andern erneuert werden, und mit einer eben so langen Zwischenzeit von der letzten Citation bis zum wirklichen Anfange des Processes selbst. Die Feyer-, Fest- und Sonntage werden nicht eingerechnet. Also vorausgesetzt, daß der Termin von vier und zwanzig Stunden wäre, so verzögert er sich doch in der That über fünfzig Tage. Die Proclamation enthält im Wesentlichen die Anschuldigungen, wegen welcher der Angeklagte vorgelodert worden. Wenn er sich in der bestimmten Zeit in den Verhaft ad carceres gestellt hat, so sagt man: er habe sich präsentirt, und der Verhaft, in welchem er bewahrt wird, kann Tag und Nacht besucht werden. Er kann sich dort mit

den Rechtsverständigen berathschlagen, kann dort einverständlich mit Ihnen seine Vertheidigung, und die Widerlegung der Ihm gemachten und in der Proclamation enthaltenen Anschuldigungen vorarbeiten, welche ihm nicht nur allein die Verbrechen vorwirft, deren er beschuldiget worden, sondern auch die Zahl der beeideten und unbeeideten Zeugen angibt, welche gegen Ihn ausgesagt haben, ohne jedoch ihre Namen zu nennen. Wenn die Einleitung des Processes vollendet ist, und der Angeklagte seine Vertheidigungsgründe vorgebracht hat, geschieht die Vorlesung sowohl der Procedur, als seiner Schutzschriften auf folgende Art: In den Sitzungen, welche dieser Rath täglich Nachmittags hält, nachdem man die sogenannten Currentien, oder täglich laufenden Geschäfte behandelt hat, welche bey einer so weitläufigen und vielfältigen Jurisdiction, als er hat, nothwendig zahlreich seyn müssen, schreitet man nach einem ganz neuerlichen Gesetze zur Vorlesung von vier Processen, das ist: von vier Processen werden einige Blätter von jedem gelesen. Das nämliche thut man sodann mit den Schutzschriften, wenn sie nicht äußerst gedrängt

sind. So verstreichen mehrere Tage, und oft mehrere Wochen, ehe diese Vorlesung vollendet wird. Hierauf schlägt der jüngste Chef in Wirksamkeit zwey Sentenzen vor: eine strengere und eine gelindere, worauf alle jene aus dem Saale gehen, welche aus einer gesetzmässigen Ursache keine Stimme geben können. Dann sammelt man die Stimmen, und die Mehrheit entscheidet. Wenn keine der beiden Propositionen die absolute Stimmenmehrheit hat; so ist es ein Zeichen, daß die Stimmführenden wünschen, daß man statt dieser Propositionen zwey andere Propositionen mache: man ermangelt auch nicht, es zu thun, indem man die neuen Propositionen noch gelinder macht, wenn die Stimmenmehrheit für die gelindere Sentenz war, oder indem man sie strenger macht, wenn die strengere Sentenz die Stimmenmehrheit hatte.

Wie auch immer das Verdammungsurtheil ausgefallen ist, so bleibt dem Schuldigen noch der Weg der Gnade übrig, den er immer durch eine Bittschrift versucht, in welcher er gewöhnlich alle Kräfte anstrengt, die Herzen seiner Richter zu rüh-

ren, bey welchen er auch noch seine Verwandte und Freunde vorbeitten läßt. Dem ungeachtet wird nur selten Gnade gewährt. Die Zahl der günstigen Stimmen, welche das Gesetz zur Begnadigung erfordert, ist immer in der Sentenz ausgedrückt, und muß vorläufig die neun günstigen Kugeln (eine allgemeine Bedingung, wovon Niemand dispensirt wird) in einer besondern Versammlung der Oberherrschaft (Signoria) erhalten haben, welche sie fast nie versagt, und sodann vier Fünftel, oder fünf Sechstel, oder die Totalität ohne Ausnahme der Stimmen des Rathes der Zehen, je nachdem es in der Sentenz ausgedrückt ist.

In Prozessen, welche die Natur, oder die Umstände des Verbrechens, oder die Person und der Rang des Schuldigen sehr wichtig machen, delegirt der Rath der Zehen die Sache oft den Staatsinquisitoren, und insbesondere in dem Falle, wenn er ein Interesse hat, die Finsternisse der Proceedur zu verdoppeln.

Diese Delegation ist manche Male unbeschränkt; der Rath der Zehen überträgt den Staatsinquisitoren die Gewalt,

nicht nur allein die Procedur anzufangen und zu vollenden, sondern auch die Sentenz zu fällen, ohne weitere Mittheilung. Andere Mahle ist sie blos auf die Instruction der Procedur nach ihrem besondern Ricus beschränkt. In diesem letzteren Falle lassen sie durch ihren Secretär vor dem Rathe der Zehen den Prozeß lesen, der gewöhnlich die Wendung eines mystischen Drakels hat, wodurch die Vertheidigung des Angeklagten unendlich erschweret wird. Manche Mahle endlich, wenn gleich die Delegation absolut ist, senden die Staatsinquisitoren den Prozeß an den Rath der Zehen zurück.

Das Befugniß, den Mangel der Förmlichkeiten anzumerken, welches ohne Ausnahme bey allen Rathsversammlungen, Collegien und Tribunalen, dem Gemeinadvokaten zusteht, wird im Rathe der Zehen von einem Chef ausgeübt, obgleich die Gemeinadvokaten allen Versammlungen dieses Rathes beiwohnen, und ihre Dazwischenkunft solcher Gestalt nothwendig ist, daß ohne die Gegenwart Eines von ihnen die Sitzungen wie ungehalten, und alle dort gemachten Rathschläge null und nichtig wä-

ren. Mit einem Worte, das Gesetz über diese Materie zu Gunsten der Advokaten ist bestimmt, obgleich der Gebrauch ihnen entgegen steht.

Die Entscheidungen des Rathes der Zehen sowohl im Civil, als im Criminal, in allen Materien seiner Wirksamkeit ist ohne Appellation, dem Grunde nach, wenn es nicht nach der Methode ist, die er sich selbst in der Sentenz vorschreibt.

Was den Mangel der Förmlichkeit betrifft, so bleibt der Weg der Intromission übrig, entweder vermittelt eines der Chefs, oder vor dem Rathe selbst. Denn schwerlich wird man einen Advokaten finden, der sich damit befassen, oder weniger noch einen, der es wagen würde, seine Appellation bey einem anderen Rathe anzubringen, wie er dazu Kraft des Gesetzes das Befugniß hat, und wie es davon Beispiele gibt, ob sie gleich äußerst selten sind.

Die Fesseln, welche sich der Rath der Zehen selbst im Dispositiv der Sentenz anlegt, sowohl in Beziehung auf die Begnadigung, als in Beziehung auf die Revision des Processes sind immer nach der Wich-

tigkeit der Sache eingerichtet, oder nach der Sensation, welche sie hervorgebracht hat, oder welche er will, daß sie während der Berathschlagungen hervorbringen sollte.

Diese Beschränkungen gelten zuweilen für ein unübersteigliches Hinderniß, welches er der Ausübung seiner Milde legt, indem er sich selbst das Befugniß vor der Zeitfrist mehrerer Jahre zu begnadigen raubt, und indem er sich die Pflicht auflegt, es selbst nach Verlauf der Zeitfrist nicht thun zu können, als bey der größten Stimmenmehrheit. Oft treibt er seine eifersüchtige Stimmenmehrheit so weit, daß er schlechterdings die Vorlesung, oder die Revision des Processes verbeut, was doch, ohne diese Clausel ausdrücklich eingeschaltet nicht schwer wäre; auf die gewöhnliche Art zu erhalten, besonders in dem Falle der Abwesenheit.

Der Verdammungsact muß endlich Stüek für Stüek alle Verbrechen ausdrücken, wegen welcher der Schuldige verurtheilt worden ist, ein Bedingniß, welches so genau beobachtet werden muß, daß, wenn eine einzige Beschuldigung in dieser



Urkunde ausgedrückt wäre, welche für falsch erwiesen würde, dieser Umstand allein zu reichen würde, sie mangelhaft in der Formalität zu machen (diffectio in ordine) und die Procedur zu annulliren, so wie ein jeder anderer Mangel von Förmlichkeit sie annulliren würde.

Eben so wenig kann ein Verbrechen, wäre es auch von der größten öffentlichen Notorität, keineswegs die Strenge des Urtheils rechtfertigen, wenn es nicht im Verdammungsacte ausgedrückt ist.

Der Mißbrauch, welchen der Rath der Sehen von dem Rechte machte, das er gegen den Venetianischen Adel hatte, sie dieses so kostbaren Vorzuges durch den Degradationsact zu berauben, bewog den großen Rath im Jahre 1641 den einzigen Fall zu bestimmen, in welchem derselbe berechtigt seyn sollte, diese Strafe gegen einen Venetianischen Edelmann zu verhängen, nämlich den Fall der Felonie.

Die Einsetzung der Staatsinquisitoren ist vom Jahre 1501. Die Verfahrensart, welche dieser Gerichtshof beob-

achtet, hängt bloß allein von seinem Willen ab. Zu Venedig nennt ihn das Volk insgemein das höchste Tribunal oder die Drey oben (*i tre de fora*) indem es die Augen zur Erde schlägt, und einen Finger gegen den Himmel erhebt, wenn es davon spricht, gleich als wollte es eine schreckliche und allmächtige Gottheit anzeigen, oder wenigstens Menschen, die keinen Oberrn haben, als im Himmel (*qui non habent ultorem nisi Deum*).

Die Staatsinquisitoren haben zu ihren Sitzungen keinen bestimmten Ort, und zu selben wird nichts erfordert, als die Gegenwart ihres Secretärs, welchen sie selbst alle zwey Jahre unter den Secretarien des Raths der Zehen sich auserkiefen, sobald sie benennt sind. Zwey der Staatsinquisitoren werden immer von den Schwarzen, und einer von den Rothten durch die absolute Mehrheit der Stimmen des ganzen Raths genommen.

Die Wirksamkeit der Gewalt der Schwarzen dauert ein Jahr: der Rothe tritt aus derselben am Ende des Laufs von acht Monaten von dem Tage gerechnet, als

er die Rathskleidung genommen, und man schreitet auf die nämliche Art zur Benennung des Nachfolgers. Man benennt auch gleich den ersten Tag einen Vice-Staats-Inquisitor, um einen abwesenden zu ersetzen, und um sie selbst einzeln von diesem furchtbaren Tribunal abhängig zu machen, dessen Stellen nicht als eine Würde, sondern als Aemter von der höchsten Wichtigkeit angesehen werden müssen.

Die Befehle, Verordnungen und Schriften, welche von den Staatsinquisitoren ergehen, heißen ebenfalls Ducalen. Sie werden von dem Secretär geschrieben, und durch ihn mit dem Namen eines der Inquisitoren, und nicht mit seinem eigenen unterzeichnet. Derjenige, welcher dergleichen empfängt, muß sie sorgfältig aufbewahren, sie am Ende seiner Amtsführung, es sey Regentschaft, Gesandtschaft, oder Secretariat eines Tribunals, zurückstellen, endlich davon keine Abschrift zurückbehalten, und dieß unter Treue und Glauben eines Eides und der ausgebreitetsten Verantwortung. Ihr Secretär ist eine Gewalt zweyter Ordnung: durch ihn lassen sie diejenigen ermahnen und verweisen,

welche ihre Censur verdient haben. Ist die Sache von einiger Wichtigkeit, so läßt man den Denuncirten auf die Bossola kommen, und zwar eine Stunde vor der Terza, wo man ihn drey bis vier Stunden warten läßt; dann bestellt man ihn auf den folgenden Tag, und dieß mehrere Tage nach einander: am letzten Tage endlich gibt ihm der Secretär im Nahmen des Tribunals den ernstlichsten Verweis. Ist die Sache von geringerem Belange, so erspart man dem Denuncirten die so beschwerliche Wiederhohlung der öffentlichen Erscheinung. Endlich bey den leichtesten Fällen wird der Denuncirte statt auf die Bossola bloß in das Haus des Secretärs bestellt, und dieß noch zur Nachtszeit.

Das Tribunal bedient sich dieser verschiedenen Methoden ohne Unterschied, sowohl gegen die Patrizier, als gegen alle anderen noch so distinguirten Personen. Im ersteren Falle geschieht es nicht selten, daß der Denuncirte, nachdem er den mündlichen Verweis bekommen hat, entweder in seinem eigenen Hause in Verhaft gesetzt, oder auf ein Landhaus verwiesen wird, und zwar auf mehrere Wochen, während

welchen ihm nicht erlaubt ist, Besuche von wem immer anzunehmen, außer von seinen nächsten Anverwandten.

Die ursprüngliche Errichtung dieses Gerichtshofes hatte zum Zwecke, den unvorhergesehenen Vorfällen zu begegnen, welche bey den ordnungsmäßigen Verzögerungen die Sicherheit des Staats, oder die öffentliche Ruhe bedrohen könnten; und man band demselben auf das schärfste ein, den Fall der absoluten Nothwendigkeit nicht zu überschreiten, und in jedem andern Falle die Angelegenheit der Entscheidung des Rathes der Zehen in seiner nächsten Versammlung zu unterwerfen, welchen außerordentlich zusammen zu berufen man ihm das Befugniß ertheilte. Allein das Verfahren dieses Tribunals hat sich nach und nach weit von dem Geiste und den Vorschriften seiner ersten Einrichtung entfernt.

Ein einziger der Staatsinquisitoren kann jeden, wie es ihm beliebt, in Verhaft nehmen lassen. Vereinigt entscheiden sie über jeden, wer es auch sey, nur die Patrizier ausgenommen, welche auch nicht einmahl durch die Übereinstimmung des

Raths der Zehen zum Tode verurtheilt werden können.

Der Denuncirte, welcher für schuldig gehalten wird, wird durch die Diener dieses Areopagus, oder vielmehr durch die Satelliten dieses Triumvirats von den heiligsten Freistätten gerissen, ohne die Ursache zu wissen, oft mit Ketten belastet, die er nicht verdient hat, auf das schärfste befragt, und im Augenblicke des größten Schreckens an eine Bank mit acht Banden angeschlossen, mit der Tortur bedroht, welche man oft anwendet, weniger um der Wahrheit auf die Spur zu kommen, als von ihm ein Geständniß zu erpressen, endlich verurtheilt, ohne ihm das Urtheil anzukündigen, ohne ihm sein Verbrechen zu sagen, ohne ihn die Zeugen, welche gegen ihn aussagten, kennen zu lassen, ohne daß er ein Wort zu seiner Vertheidigung hören lassen darf, ohne daß er eine einzige Person von seinen liebsten Bekanntschaften mehr sehen kann, und oft sogar ohne das vier und zwanzig Stunden zwischen seiner Verhaftnehmung und seiner Hinrichtung verfließen.

Die Hinrichtung aber selbst geschieht in größter Geheim. Oft findet man bloß den Körper an einem Galgen, welchen man in der Nacht zwischen den Säulen auf dem Markusplaz errichtet hatte, an welchem ihm die Vorübergehenden erschrocken mit einem Schleyer über das Gesicht, und mit einer Tafel finden, auf welcher, ohne den Nahmen des Schuldigen zu nennen, sein Verbrechen mit einigen mystischen Worten angezeigt wird.

Diese Gewalt ist so fürchterlich, daß sie nicht einmahl durch das Befugniß der Nachfolger gemäßiget wird, Gnade zu ertheilen, oder die geringste Milderung oder Abänderung an den Urtheilsprüchen zu machen, welche von den Vorgehern gefällt, und von ihrem Secretär einregistrirt worden sind. Man fordert den Zeugen den Eid ab, das tiefste Stillchweigen zu halten über alles, was sie gesagt oder gehört haben; einen Eid, dessen Bruch Mehreren das Leben gekostet hat. Man verjagt überhaupt dem Angeklagten auf das strengste während dieser kurzen Procedur alle Communication mit allen Menschen.

Es gibt keine Würde, kein Ansehen, welches gegen die geheimen Nachforschungen, die Prozeduren und plötzlichen Entscheidungen dieses allgewaltigen Tribunals Sicherheit schaffen könnte; und dieß genommen von dem Oberhaupte der Republik bis zum geringsten Unterthan.

Die Geistlichen, sie mögen mit einer noch so erhabenen Würde bekleidet seyn, sind demselben eben so unterworfen, wie der Lays.

Sogar die Inquisitoren selbst, einzeln genommen, unterliegen demselben: denn zwey Staatsinquisitoren, vereinigt mit dem Viceinquisitor, können zu was immer für einem Entschlusse gegen den dritten von ihnen, wie gegen jeden andern Patrizier schreiten.

Die mündlichen Verweise aus dem Munde eines Staatsinquisitors selbst machen den heftigsten Eindruck, sowohl durch den demüthigenden Ton, den sie anwenden, als durch die Ungewißheit dessen, was darauf folgen kann. Und es ist ein feltener Fall, daß ein Patrizier nach einer solchen liebreichen Erinnerung nach seinem



Hause zurück komme, ohne schwer krank zu seyn, und seine Familie in der größten Bestürzung zu finden. So hoch auch die Rang der Person seyn mag, welche den Verweis bekommt, so heißt sie der Staatsinquisitor mit eben so vieler Härte, als Stolz: Du!

Die Lieblings-Gefängnisse, ganz dieses Tribunals würdig, sind die **Bleye** (i piombi) und die **Brünne** (i pozzetti). Die ersteren sind eine Gattung Cabine, höchstens fünf Schuh hoch, welche man so benennt, weil sie unmittelbar unter dem Dache des Doge sind, welches mit Bley gedeckt ist. Im Sommer sind sie wahrhafte Backöfen, und im Winter wahrhafte Eisgruben. Die Brünne, oder pozzetti, sind angepeestete Gruben unter dem Canale, welcher den Pallaß von den Gefängnissen absondert, und welchen man il rio di palazzo nennt. Ihre Feuchtigkeit, ihre Tiefe, und ihre Form, welche sehr der eines Brunnens gleicht, haben diesen Gefängnissen den ausdrückenden Namen gegeben, den sie führen. Dieses Tribunal unterhält Spione und geheime Ankläger nach Tausenden. Ueber dieß hat selbes an

Geogr. stat. Monatschr. F

verschiedenen Plätzen der Stadt eiserne Behältnisse, welche von außen die Form eines Löwenkopfs mit offenem Rachen haben, um die geheimen Denunciationen zu empfangen.

Die Staatsinquisitoren können mit allen Kräften, Truppen, und Reichthümern der Republik disponiren; sie können die Verwahrung und Verwaltung der öffentlichen Gelder denjenigen, welche sie dem Gesetze nach führen, aus den Händen nehmen, und an die niedrigste Person übertragen, welche sie derselben bloß durch ein von ihnen unterzeichnetes Billet committiren können. Sie dürfen keine Rechnung legen, noch haben sie die geringste Verantwortlichkeit. Wenn sie einen Patrizier eines Amtes, es sey im Innern oder im Außern, entsetzen, um ihn in eine Festung zu verbannen, oder ihn unter das Bley einzusperren; so beschränken sie sich bloß darauf, den großen Rath von der Nothwendigkeit zu benachrichtigen, das Amt, so selber hatte, zu besetzen, ohne die Beweggründe oder die Natur seiner Verdammung anzugeben, welches alles für die ganze Welt ein Geheimniß bleibt.

So schrecklich blizt dieß donnerträch-  
tige Meteor vom venetianischen Himmel.

Liebtlich hingegen, wie der Regenbo-  
gen, strahlt an demselben die Procuratie  
des heiligen Markus. Die Einkünfte  
dieser Procuratie, welche von Privat-Schan-  
kungen kömmen, die ihr im eilften und zwölf-  
ten Jahrhunderte gemacht wurden, sind be-  
trächtlich. Ein großer Theil dieser Ein-  
künfte wird jährlich zu milden Spenden oder  
Betheilungen verwendet. Die wichtigste  
davon kömmt der Hauptstadt nicht nur allein  
zu statten, sondern dem ganzen Staate.  
Diese Spende besteht in der Austhei-  
lung einer großen Menge von Gnaden-  
Billetes (Grazie), welche die Procurato-  
ren zu Weihnachten und Ostern armen hei-  
rathmäßigen Mädchen verleihen, denen  
sie ein gedrucktes Billet einhändigen, wel-  
ches sie berechtigt, sich bey der Casse der  
Procuratie die auf dem Billete aus-  
gedruckte Summe zahlen zu lassen, wenn  
sie sich verheirathen, oder den Ehleher  
nehmen. Die gewöhnlichen Gnaden-Billete  
(Grazie) sind zu fünf und zehn venetiani-  
schen Ducaten, von zwey und dreyßig Kai-  
sergrofschen im Werthe. Es gibt weit be-

trächtlichere , und selbst Billete von tausend venetianischen Ducaten ; doch diese sind den Fräulein aus Patrizier = Familien vorbehalten. Ein Procurator kann nicht mehr als zwanzig Ducaten in demselben Jahre dem nämlichen Mädchen geben, das ist, zwey Billete, jedes zu zehn Ducaten ; eines zu Weihnachten, das andere zu Ostern. Der Schatzmeister aber kann allein dem nämlichen Mädchen auf ein Mahl funfzig Ducaten geben. Ein von einem Procurator erhaltenes Billet kann derjenigen, die es empfangen hat, kein Hinderniß machen, Billete von anderen Procuratoren, und sogar von allen Procuratoren anzunehmen, und dieß selbst zwey Male des Jahres, solcher Gestalt zwar, daß arme Mädchen, welche einen guten Protector haben, bloß durch diesen Weg ein ansehnliches Heirathsgut zusammen bringen können. Die bey den Mädchen, welche solche Gnaden erlangen wollen, erforderlichen Eigenschaften sind : Katholischer Glaube, Armuth, und gute Sitten, nebst dem müßer selbe von der Bochmäßigkeit der Republik seyn. \*)

---

\*) Memoires historiques et politiques sur la Republique de Venise, redigés en 1792.

ration an sowohl die k. k. Oberst- Hofpostamts-  
 Zeitungs-Expedition zu Wien, als auch alle löbl.  
 in- und ausländische Postämter, welche die je-  
 desmahligen Hefte den H. H. Pränumeranten  
 postfrey einsenden, und bey welchen in An-  
 sehung des Preises und der Zeit das Nämliche  
 wie bey den Buchhändlern Statt hat.

In eben dieser Expedition der kosmograp-  
 hischen Gesellschaft im k. k. Laubstummel- Insti-  
 tute zu Wien und in allen jetzt benannten Ver-  
 lagsörtern sind folgende durch diese Gesellschaft  
 herausgegebene geographische Karten zu haben :  
 Von dem

h u n g a r i s c h e n

**Natur- und Kunstproducen-Atlasse,**

- |   |   |   |                                                                 |
|---|---|---|-----------------------------------------------------------------|
|   |   |   | Mappa comitatus Soproniensis (Wedenz-<br>burger Gespannschaft). |
| — | — | — | Bacsiensis (Bacser Ge-<br>spannschaft).                         |
| — | — | — | Tolnensis (Tolnaer<br>Gespannschaft).                           |
| — | — | — | Comaromiensis (Co-<br>morner Gespannschaft).                    |
| — | — | — | Posoniensis (Preßbur-<br>ger Gespannschaft).                    |

Der Preis jeder einzelnen Karte dieses geogra-  
 phischen Atlasses ist im Inlande auf einem Schweitz-  
 zer Regalfolio-Bogen 48 kr., auf Holländer Regal  
 aber 1 fl. rheinisch. Im Auslande kostet jede  
 solche Mappe auf Schweiterpapier 1 fl., auf  
 Holländer 1 fl. 15 kr. rheinisch.

Von diesem Atlasse wird in Zukunft, vom  
 Junius dieses Jahrs angefangen, alle Viertel-  
 jahre die Karte eines Comitats um den näm-  
 lichen Preis erscheinen.

Serner ist zu haben :

## Allgemeine Karte der öster. Monarchie.

Diese Landkarte, als die einzige in ihrer Art, wird gewiß jedem Kenner und Liebhaber der geographischen Wissenschaft gleich willkommen seyn, weil in solcher jede einzelne Provinz des weitläufigen österreichischen Staats, und auch in jeder derselben alle Kreise und Districte, so wie die besondern militärischen Bezirke in Hungarn, Croatien und Slavonien, ferner die Besitzungen der Bischöfe von Trient und Brixen in Tyrol u. a. m. mit der möglichsten Genauheit gezeichnet, überhaupt aber in derselben so viel Specialität zu finden ist, als es nur immer der Raum des größten Papieres zuließ.

Der Preis dieser Mappe ist auf Schweizer Regalfolio mit illuminirten Grenzen 1 fl. 40 kr., auf dem größten holländischen Regal-Papier mit fein illuminirten Grenzen und Bignerten 3 fl. rheinisch.

Die HerrenBuchhändler werden ersucht ihre Bestellungen in der angezeigten Expedition der unterzeichneten Gesellschaft im k. k. Taubstimmnen-Institute zu machen, und da die Geschäfte derselben von den andern Geschäften der gemeldten Buchdruckerey ganz abgesondert geführt werden, zur Vermeidung aller aus der Vermischung der Geschäfte nothwendig entstehenden Irrungen alle Briefe, welche was immer für einen Gegenstand dieser Gesellschaft betreffen, unter folgender Aufschrift einzusenden :

In die  
Expedition der Kosmographischen Gesellschaft  
i n W i e n.

Abzugeben im k. k. Taubstimmnen-Institute  
in der Buchdruckerey daselbst.

496183

Geographisch = statistische  
**Monatsschrift,**  
hauptsächlich über die  
**Oesterreichische Monarchie.**

Mit allergnädigstem kais. Privilegium  
herausgegeben  
durch die Kosmographische Gesellschaft.



**Ersten Jahrganges**  
erster Band.

---

W i e n 1 7 9 7.

Gedruckt mit Schuenderschen Schriften im k. k. Taubstummen = Institute, und zu finden in der Expedition, der kosmographischen Gesellschaft daselbst.

Sh. 577 79

## N a c h r i c h t.

---

Bereits am 3ten November 1796 hat die unterzeichnete Gesellschaft unter diesem Titel ein Werk angekündigt, durch welches einzelne Aufsätze zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse des physikalischen und bürgerlichen Zustandes aller Staaten, vorzüglich aber der Oesterreichischen Monarchie, gesammelt, und für den denkenden Staatsmann und den künftigen Schriftsteller aufbewahrt werden sollen. Schon damals waren Männer, von welchen sich etwas Neues in diesem Fache erwarten ließ, zu Beiträgen aufgefordert, und man hat über dieß in der damaligen Ankündigung öffentlich alle Geschäftsmänner und Gelehrte zum nämlichen Zwecke mitzuwirken. Mehrere angesehenere und in diesen Fächern gründlich bewanderte Männer beehrten seit dem die unterzeichnete Gesellschaft mit ihren Zuschriften und gelieferten Beiträgen.

Man wiederholt diese nämliche Bitte auch jetzt an alle Geschäftsmänner und Gelehrte Europens, besonders um die Mittheilung aller neuen von Zeit zu Zeit im geographisch-statistischen Fache vorgehen-



den wichtigeren Veränderungen oder gänzlichen Umstellungen, und die Gesellschaft wird bey Erhaltung ganzer interessanter Aufsätze jederzeit mit Vergnügen zu einem angemessenen Honorarium bereit seyn.

Da man bey der Herausgabe dieser Monatschrift die Absicht hat, Länder und Völker, vorzüglich jene, aus welchen die Oesterreichische Monarchie besteht, bekannter zu machen, so ist alles, was hierauf einen Bezug hat, ein Gegenstand derselben, nämlich: die Lage eines Landes, desselben Beschaffenheit, Größe, Eintheilung, merkwürdige Gewässer, schiffbare Flüsse, Sümpfe und Moräste, bebautes und unbebautes Erdreich, Gebirge, Höhlen u. dgl. Ferner die Producte des Landes im Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche. Weiter eines oder des andern Volkes Abstammung und Menge, Leibesgestalt, Gesichtsbildung, Farbe, Leibeskräfte, Lebensdauer, Gesundheitsumstände, Nahrung, Wohnung, Kleidung, Leibesübungen und Geschicklichkeiten; eines Volkes moralische Anlage und Ausbildung, Geistesfähigkeiten, Sprache, Neigungen, Leidenschaften, Gemüthsstimmung, häusliche Erziehung, gewöhnliche Tugenden und Laster, Thorheiten, Mißbräuche, Geselligkeit, Ergezungen, Luxus, Blau-

benüßgenossenschaften verschiedener Confessionen ; dieses oder jenen Volkes bürgerliche Verfassung , Staatspolizen- und Justizverwaltung , Militärverfassung und Verwaltung , öffentliche Einrichtung für Unterricht , Erziehung , Sicherheit , Gesundheit , Nahrung und Bequemlichkeit , desselben Volkes Erwerbung durch Landwirthschaft , Handwerke , Manufacturen Künste , Handel , Frachtung zu Wasser und zu Lande u. dgl. m.

Zu Ende eines jeden Jahrganges werden die Nahmen derjenigen , welche während desselben Aufsätze lieferten , mit Beziehung auf dieselben bekannt gemacht werden , ausgenommen es verbäte sich jemand die Bekanntmachung seines Nahmens selbst.

Wichtige Gründe verhinderten bis jetzt die Ausgabe dieses ersten Hefes , welches folgende Abhandlungen enthält :

**Von den Gewässern in Ostgallizien.  
Bemerkungen über die Besitzungen  
des Erzhauses Oesterreich am mit-  
telländischen Meere.**

**Bemerkungen über die Republik Ve-  
nedig.**

Von jetzt angefangen wird alle Monath pünctlich ein Hest ausgegeben werden. Drey Hefte machen einen Band , folglich vier Bände einen Jahrgang aus.

Auf dieses Werk bleibt der Weg der Pränumeration immerwährend offen, nur mit dem Unterschiede, daß jene, welche bis zur gänzlichen Vollendung und Erscheinung der ersten drey Häfte oder des ersten Bandes in die Pränumeration eintreten, auf drey Häfte oder einen Band durch die Dauer des ganzen Werkes, in Wien nicht mehr als 1 fl. 45 kr., und auswärts nicht mehr als 2 fl. 15 kr. voraus bezahlen, wohingegen für alle, welche erst nach Verlauf dieser festgesetzten Zeit eintreten, der Pränumerationspreis auf drey Häfte oder einen Band in Wien auf 2 fl. 15 kr. und auswärts auf 2 fl. 45 kr. rheinisch festgesetzt ist.

Nach den oben vorausgeschickten Bemerkungen wäre es überflüssig, zur Empfehlung dieses Werkes etwas Weiteres anzuführen, da ohnehin jeder Gelegenheit hat, von dem inneren Gehalte desselben sich durch dieses erste Häft selbst zu überzeugen, nur wird hierbey noch erinnert, daß man trachten werde, in jedem Häfte auch eine Abhandlung, die einen auswärtigen Staat betrifft, zu liefern.

Wien den 3ten März 1797.

Die Kosmographische Gesellschaft.

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, und zu Tirol &c. &c.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: daß Uns die kosmographische Gesellschaft in Unserer Residenzstadt Wien unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen gedachte Gesellschaft verschiedene litterarische Werke, und Landkarten, von Zeit zu Zeit in offenen Druck herauszugeben Willens seye, hiebey aber einen ihren darauf verwendeten Rbsten sehr schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns dieselbe um

Ertheilung Unseres Kaiserlichen Druck-Privilegii allerunterthänigst bitte. Wann Wir nun mildest angesehen solche der supplicirenden Gesellschaft demüthigst ziemliche Bitte, nebst deme auch die Gemeinnützigkeit solcher Werke in gnädigste Erwägung gezogen haben; als haben Wir derselben die Guade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, also und dergestalt, daß oftbemeldte kosmographische Gesellschaft, ihre von Zeit zu Zeit erscheinende litterarische Werke, und geographischen Karten, in offenen Druck auslegen, ausgeben, feilhaben, und verkaufen möge, auch Ihr sothane Werke, und Karten Niemand, ohne ihren Konsens, Wissen oder Willen innerhalb zehn Jahren, von dato dieses Briefes anzurechnen, im heiligen römischen Reich, weder unter diesem noch andern Titel, ganz, oder zum Theil, nachdrucken, nachstechen, oder verkaufen solle. Und gebieten darauf all- und jeden Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchhändlern, und Kupferstechern, bey Vermeidung einer Poen, von fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbesag-

ter Gesellschaft unmachlässig zu bezahlen versal-  
len seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen,  
daß weder ihr, noch einiger aus euch selbst, oder  
Jemand von euertwegen, obangeregte Werke,  
und Karten innerhalb den bestimmten zehn  
Jahren nicht nachdrucket, nachstechet, distra-  
hired, feilhabet, umtraget, oder verkaufet,  
noch auch solches anderen zu thun gestattet,  
in keinerley Weise, noch Weege, alles bey Ver-  
meidung Unserer Kaiserlichen Ungnade, und  
vorangesehter Poeh, auch Verlesung desselben  
eueren Drucks und Nachschicks, die vielgemeld-  
te Gesellschaft oder Ihre Befehlshaber, mit  
Hülfe, und Zuthun eines jeden Orts Obrig-  
keit, wo sie dergleichen bey euch, oder einem  
jeden finden werden, alsogleich aus eigener Ge-  
walt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich neh-  
men, und damit nach ihrem Gefallen handeln  
und thun möge; hingegen solle oftberührte  
kosmographische Gesellschaft schuldig, und ver-  
bunden seyn, bey Verlust dieser Kaiserlichen  
Freyheit, die gewöhnlichen Exemplarien von  
einem jeden ganzen Werk zu unserem Kaiserli-  
chen Reichshofrath einzusenden, und dieses Pri-  
vilegium vorandrucken zu lassen. Mit Urkund  
dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserlichen  
anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien  
den neunzehnten Tag, Monats März, nach

Christus, unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert fünf und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im dritten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im vierten Jahre.

F r a n z.



F. G. F. zu Colloredo Mannsfeld

Ad Mandatum Sac<sup>ae</sup> Cas<sup>ae</sup>  
Majestatis proprium  
Peter Anton Frank